

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind glänzende oder reflektierende Fassadenmaterialien zu vermeiden. Für erforderliche Glasflächen sind gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden (Deckungsgrad mind. 15 %). Spiegelfeldige Glaselemente sind nicht zulässig.

Zu 5.5 Werbeanlagen: Werbeanlagen auf Fassaden sind mit einer Ansichtfläche von insgesamt nicht mehr als 6% der jeweiligen Fassadenfläche der Erweiterung zulässig und dürfen die Traufhöhe nicht überragen.

10 Immissionsschutz - Radaranlage: 10.1 Für den Betrieb der Radaranlage ist die Einhaltung der DGUV Regel 103-013 (vormals BGR B11 Berufsgenossenschaftliche Regel) maßgeblich. Außerhalb des Werksgeländes findet die 26. BImSchV Anwendung. Die Nutzung der Radaranlage auf dem Dach des Bestandsgebäudes Nr. 361 kann erst erfolgen, wenn eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegt. Die in den Dokumentationen zur Betriebsgenehmigung enthaltenen Expositionsbereiche sind für den Betrieb der Radaranlage bindend.

10.2 Der Antennenmittelpunkt der Radaranlagen ist auf mindestens 23,20m über Grund bzw. 389,20m ü. NN festgelegt. Unterhalb des Antennenmittelpunktes ist ein vertikaler Sicherheitsabstand von mindestens 5 m (entspricht 384,20m ü. NN) einzuhalten.

10.3 Der Betrieb der Radaranlage ist nur in einem nach Süden gerichteten Operationsbereich von ca. 85°(Osten) über 180°(Süden) bis 251°(Westen) im Azimut* sowie +0,29° bis +96,00° in der Elevation** zulässig. Eine Radarabstrahlung außerhalb dieses Bereiches ist nicht zulässig und durch bautechnische Maßnahmen auszuschließen.

10.4 Die Einstrahlung auf die vorgelagerten Balkonflächen ist durch elektrisch leitfähige Konstruktionen (geschlossene Metallbleche im Bereich des Bodens, der seitlichen Fassadenführung und im Brüstungsbereich des Balkons) zu unterbinden.

10.5 130m - Schutzbereich (horizontaler Radius): Beim Betrieb der Radaranlage ist ein Personenaufenthalt in einem horizontalen Radius von 130 m (Schutzbereich) im Abstrahlbereich nicht zulässig. Dieser Bereich liegt teilweise im Plangebiet. In diesem Bereich ist der Aufenthalt von Personen ohne weitere Schutzmaßnahmen nur bis zu einer Höhe von 384,20m ü. NN zulässig, da ein vertikaler Mindestabstand von 5 m zur Höhe des Antennenmittelpunktes eingehalten werden muss. Ausnahmen können im Einzelfall erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Einhaltung des Grenzwertes für Personenschutz auch oberhalb von 384,20m ü. NN sichergestellt ist oder durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen der Personenschutz dauerhaft gewährleistet ist. Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Maximalintensitäten muss messtechnisch nachgewiesen werden. (Darstellung im Plan nachrichtlich übernommen aus Radargutachten** vom 25.02.2022, Abb. 11, siehe auch unten).

Zusätzliche Hinweise zur 3. Änderung vom 02.06.2022

4.2 Bodendenkmal Kellenwall: Das Bodendenkmal D-1-7235-0123 „Oppidum der späten Latènezeit“ auf der Flur-Nummer 1862 = Privatgrund EADS mit öffentlichem Betretungsrecht. Das Bodendenkmal ist in seinem Bestand zu erhalten. Bei der Realisierung des Bauvorhabens eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der unverzüglichen Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

5. Lärmschutzzonen: Lärmschutzzone 1 - Tag (nach Süden) Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel $L_{Aeq,T,d} \geq 68dB(A)$ Lärmschutzzone Nacht Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel $L_{Aeq,N,d} \geq 55dB(A)$ oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit einem $L_{Amax} \geq 57dB(A)$ innen

C: Nachrichtliche Übernahme Schutz- und Expositionsbereich 1 der Radaranlage - außerhalb des Teilgebietesbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes zur 3. Änderung vom 02.06.2022

1.1. 130m - Schutzbereich (horizontaler Radius): Beim Betrieb der Radaranlage ist ein Personenaufenthalt in einem horizontalen Radius von 130 m (Schutzbereich) im Abstrahlbereich nicht zulässig. In diesem Bereich ist der Aufenthalt von Personen ohne weitere Schutzmaßnahmen nur bis zu einer Höhe von 384,20 m über NN zulässig, da ein vertikaler Mindestabstand von 5 m zur Höhe des Antennenmittelpunktes eingehalten werden muss. Ausnahmen können im Einzelfall erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Einhaltung des Grenzwertes für Personenschutz auch oberhalb von 384,20 m über NN sichergestellt ist oder durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen der Personenschutz dauerhaft gewährleistet ist. Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Maximalintensitäten muss messtechnisch nachgewiesen werden. (Darstellung im Plan nachrichtlich übernommen aus Radargutachten** vom 25.02.2022, Abb. 11, siehe auch unten).

1.2. 300m - Expositionsbereich 1 (horizontaler Radius): Der an die Sperrzone angrenzende Expositionsbereich 1 darf von Personen, die nicht am messtechnischen Betrieb beteiligt sind, nicht betreten werden. Es gilt auch hier eine Sicherheitshöhe von 384,2 m über NN als maximal einzunehmende Arbeitshöhe, es sei denn es wird eine größere maximale Sicherheitshöhe und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Grenzwerte durch messtechnische Untersuchung nachgewiesen. (Darstellung im Plan nachrichtlich übernommen aus Radargutachten** vom 25.02.2022, Abb. 11, siehe auch unten).

1.3. Sperrbereich Kellenwall: In diesem Bereich liegen Baumkronen oberhalb einer Höhe von 384 m über NN und somit im Expositionsbereich 1. Aufgrund der Höhe des Baumbestandes ist es theoretisch möglich in den Sicherheitsbereich hineinzufliegen. Deshalb wird das vorhandene Sicherheitskonzept des Standorts dahingehend angepasst und erweitert, so dass bei Sendebetrieb der Radaranlage der Kellenwall in diesem Bereich zurückzuführen ist. (Darstellung im Plan nachrichtlich übernommen aus Radargutachten** vom 25.02.2022, Abb. 11, siehe auch unten).



Abb. 11 aus Radargutachten** vom 25.02.2022: Darstellung des Schutzbereiches (rot), des Expositionsbereichs 1 (orange) und des Sperrbereiches Kellenwall (grün)

2. Hinweis zu Punkt A.5.2 Fassadengestaltung / Vogelschlag: Für eine Auswahl an Balken und Glasflächen sind auf den Leitflächen / Vogelfreundliches Verhalten mit Licht (Schmid et al. 2012) vorzuziehen.

Sonstige Planzeichen: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten, Bebauung Bestand mit Neubau Dachaufstockung, Teilgebietbereich 3. Änderung

*Azimut ist in der Astronomie eine der beiden Koordinaten, mit denen ein Punkt an der Himmelskugel im horizontalen Koordinatensystem vorort werden kann. Zusammen mit dem Höhenwinkel, auch "Elevation" genannt, beschreibt das Azimut die Blickrichtung, in der ein Beobachter an einem gegebenen Standort diesen Punkt sieht.

**Radargutachten „Signaturtechnische Bewertung sowie Fassadendämpfungskonzept für die Aufstockung eines vorhandenen Gebäudes im Nahbereich des Hauptgebäudes beim Werk Manching, militärischer Flugplatz Manching, gemäß Auflagen der Luftfahrtbehörden - BAUdV, Ergänzung der radargutachten-technischen Bewertung mit der Analyse des Gefährdungspotentials des umliegenden öffentlichen Grundes im Einwirkbereich des projektierten ITF - Integrated Test Facility auf Basis der vorgelegten Dokumentationen der projektierten Radargeräte“ (Airbus Defence and Space GmbH, Labor für Signaltechnik, Bremen vom 25.02.2022, 4. redigierte Fassung)

D: Verfahrensvermerke zur 3. Änderung

- a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 29.04.2021 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Zum Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 12.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2021 bis 30.11.2021 beteiligt.
- c) Der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 12.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2021 bis 30.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- d) Zur erneuten Entwurfsauslegung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 15.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 28.04.2022 erneut beteiligt.
- e) Der erneute Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 15.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 28.04.2022 erneut öffentlich ausgestellt.
- f) Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 02.06.2022 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 02.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Markt Manching, den2022 (Siegel)

Norb H., 1. Bürgermeister

k) Ausgefertigt

Markt Manching, den2022 (Siegel)

Norb H., 1. Bürgermeister

g) Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ wurde am xx.xx.2022 gemäß § 10 Abs. 3 HStZ BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstenzeiten in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Baufleitverfahren: Marktgemeinde Manching	Vorhabenträger: AIRBUS Airbus Defence and Space Real Estate Manching GmbH & Co KG 82049 Pullach Isartal
---	---

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 Systemunterstützungszentrum Manching

3. Änderung nach § 13a BauGB

M 1 : 1.000

Index-Nr.	Datum	Inhalt

bearbeitet: Rieder
gezeichnet: Denzinger A.
Datum: 12.10.2021, 15.03.2022, 02.06.2022

Wolfgang Weindler
Landesvermessungsamt Oberbayern
Mittlere Abteilung - 08.08.1001
08.08.1001 - 08.08.1001
08.08.1001 - 08.08.1001

WOLFRANG WENZEL
VERMESSUNGS-ARCHITECTEN

L:\A0504_101_Bebauungsplan_202002.dwg

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

"System-Unterstützungszentrum (SUZ) Manching"

Die Marktgemeinde Manching, Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund - der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - des Art.23 Gemeindeverordnung (GO) - des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Systemunterstützungszentrum (SUZ) Manching" als Satzung.

Weitere Bestandteile der Satzung: Die nachfolgend aufgeführten, vom Büro Wolfgang Weindler Landschaftsarchitekten, Ingolstadt, gefertigten Pläne, jeweils in der Fassung vom 20.07.2001 - Vorhaben- und Erschließungsplan (M 1:1.000) - Ersatzaufstellungsflächen (M 1:10.000 / 1:2.500) - Übersichtsplan Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung (M 1:5.000 / 1:2.000).

A: Festsetzungen zur ursprünglichen Fassung vom 02.08.2001

- 1. Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans
- 2. Art der baulichen Nutzung**
2.1 Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung / Nutzung: Büros und Labors für Flugzeugbau und -wartung mit zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen
2.2 Grenze unterschiedlicher Nutzungen
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
3.1 maximal zulässige Grundflächennzahl
GRZ
h
3.2 maximal zulässige Gesamthöhe (in Metern) vom Geländeboden ab der natürlichen Geländeoberfläche. Die Geländehöhen dürfen gegenüber dem Bestand nicht verändert werden.
- 4. Überbaubare Fläche**
4.1 Baugrenze
4.2 Abstandsflächen
Der Abstand zwischen zwei Gebäuden ist in der Regel mindestens so groß wie die Höhe des höchsten angrenzenden Gebäudes, in jedem Fall mindestens 6,00m. Der Abstand zwischen der Rechnerin Straße und den Gebäuden beträgt mindestens 15,0 Meter

5. Baukörpergestaltung

- 5.1 Konfiguration der Baukörper im Grundriss
Die Konfiguration der Baukörper hat entsprechend den Darstellungen im Plan zu erfolgen. Die Konfiguration weiterer Baukörper ist nicht festgelegt.
- 5.2 Fassadengestaltung
Für diese sind Konstruktionen des Stahlbeton- und Stahlskelettbaus sowie des Massivbaus zulässig.
Als Material sind zugelassen: Glas, Metall, Kunst- und Naturstein.
Sie sind in der dem Material entsprechenden Weise zu verwenden.
Bei sehr grossen Gebäudeanlagen (>50m) sind die Fassaden durch funktional bedingte Elemente zu gliedern.
Das Labor erhält eine dem Bürogebäude angepaßte Fassadengliederung, als Satzung.
- 5.3 Dachformen
Flachdächer mit den, der Belichtung dienenden, Aufbauten sind vorgeschrieben. Die Neigung des Flachdaches kann maximal 10° betragen.
Als Materialien für die Dachkonstruktionen sind zugelassen: Gipsdach, Folendach und Metalldach.
Dachaufbauten über der festgesetzten Gesamthöhe sind unzulässig.
- 5.4 Einfriedung
Die Einfriedung der Vorhabengrundstücke mit einem Objektschutzzaun (Höhe 2,00m über GOK) mit Überwachungskamera ist zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt mindestens 4,00m.
- 5.5 Hinweisschilder und Werbung
Als einzige Werbeanlage ist ein Kampfflugzeug in Originalgröße bei der Zufahrt zum Werksgelände der EADS an der Rechnerin Straße zulässig.

6. Verkehrsflächen

- 6.1 Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Geh- und Radwege)
- 6.2 Flächen für den ruhenden Verkehr (Parkflächen der EADS)
Ein max. 3-geschödiges Parkdeck ist zugelassen.
Eberndige Stellplätze sind, mit Ausnahme der Zufahrtswegen, aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Im Bereich der Parkfläche sind für die dauerhaft verbleibenden Stellplätze außerhalb des geplanten Parkdeckes insgesamt 40 Bäume II Ordnung zu pflanzen.
- 6.3 Ein- und Ausfahrt
Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Vorhabengrundstücken zur B16 und S12335 sind nicht zulässig.
- 7. Grünordnung**
7.1 Öffentliche Grünflächen
Die bestehenden Grünflächen im Bereich des Verkehrsstrahens B16/S12335 sind beim Umbau der Strassenanlage soweit als möglich zu erhalten.
Rückbauflächen sind unter Einbeziehung des Bestandes als Gras- und Krautfluren mit Einzelgehölzen zu gestalten.
Entlang der Rechnerin Straße ist vom Vorhabenentwärtiger eine Baumreihe aus Linden zu pflanzen; Abstand zur Rechnerin Strasse = 3,00m
- 7.2 Private Grünflächen
Offene Bodenflächen sind - soweit es die Sicherheitsbestimmungen zulassen - mit einer Kombination aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen zu gestalten.
- 7.3 Sonstige Freiflächen
Der Versiegelungsgrad ist generell auf ein Minimum zu reduzieren.
Innerhalb der Baugrenzen sind mindestens 15% der Flächen zu begrünen. Bei der Pflanzenauswahl sind heimische Pflanzen bevorzugt zu verwenden.
- 7.4 Bindung für die Pflanzung von Grossbäumen:
Tilia cordata (Winter-Linde), SUJ 30-35
- 7.5 Freiflächengestaltungsplanung
Mit Vorlage der Bauanträge für einzelne Ausbaustufen sind Freiflächengestaltungspläne für das betroffene Areal vorzulegen.

8. Flächen für die Denkmalpflege

- 8.1 Bodendenkmal "Kellenwall"
Flur-Nummer 1862 = Privatgrund EADS mit öffentlichem Betretungsrecht. Das Bodendenkmal ist in seinem Bestand zu erhalten.
- 8.2 Archäologische Vorbehaltsflächen
Vor allen Baumaßnahmen (weitere Bebauung im Zuge des Vorhabens und Errichtung verkehrlicher Anlagen) ist die Römisch-Germanische Kommission bauvorbereitenden Arbeiten zu beteiligen. Eine eventuell notwendige archäologische Befunddokumentation ist durch den jeweiligen Bausträger zu gewährleisten.

9. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

- 9.1 potentielle Ausgleichsflächen für den Eingriff durch Strassenbaumaßnahmen
- B: Hinweise zur ursprünglichen Fassung vom 02.08.2001**
1. Bestand
1.1 Landschaftsschutzgebiet "Fellenfort" (Art. 10 BayNatSchG)
1.2 Amtlich kartierter Biotop der Biotopkartierung Bayern, Landkreis Pfaffenhofen/Ilm
1.3 zu erhaltende Flächen für die Forstwirtschaft
- 2. Verkehrsflächen**
2.1 Fläche für ca. 80 Stellplätze für Besucher der EADS
2.2 Fläche für Stellplätze od. Parkdeck für Mitarbeiter der EADS
Parkdeck im Endausbau maximal dreigeschossig (maximal 11m über GOK).

3. Private Verkehrsflächen

- 3.1 Flurnummern
3.2 Gemarkungsgrenze
- 3.3 Dauerhafter Schutzzaun der EADS Deutschland GmbH
- 3.4 Baugrenze der Gemeindeverbindungsstraße gegenüber der Bundesstraße B 16 sowie der Staatsstraße St 2335
- 3.5 Die Landschaftsplanerische Begleitplanung zum Kreuzungsumbau S12335/B16-EADS südlich Manching (Stand: März 2008) wird Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans. Die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind mit Durchführung der Straßenbauarbeiten umzusetzen. Der Ausführungsbeschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben.

4. Sonstiges

- 4.1 Verkehrsflächen
2.5. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken auf die B16 oder S12335 sind nicht zulässig.
- 4.2 Anbauverbotzone gemäß §9 Abs.1 FStG bzw. Art.23 Abs.1 BayStWG
erlangt der freien Strecke von Bundes- und Staatsstrassen Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotzone unzulässig.
- 4.3 Sonstiges
3.1 Flurnummern
3.2 Gemarkungsgrenze

5. Private Verkehrsflächen

- 5.1 Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Geh- und Radwege) - Bestand zum 23.10.2008
- 5.2 Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Geh- und Radwege) - Planung zum 23.10.2008
- 5.3 Grünordnung
7.6. Zu rodender Waldbestand für Maßnahme Kreuzungsumbau S12335/B16 (siehe Plan Ersatzaufstellungsfläche)
- 7.7. Zu rodender Waldbestand für Maßnahme des Staatlichen Baumes Erhaltung (nachrichtliche Darstellung)
- 7.8. Aufforstung mit standortgerechten Laubbäumen als Ausgleichsmaßnahme für die Rodung des Waldbestandes aufgrund der Maßnahme des Staatlichen Baumes Ingolstadt (nachrichtliche Darstellung)
- 7.9. Ausbildung Waldrand (bestehend aus standortgerechten Laubsträuchern)
- 7.10. Walddambau (Unterpflanzung mit Bäumen II. Ordnung)

6. Flächen für die Denkmalpflege

- 6.1 Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Geh- und Radwege) - Bestand zum 23.10.2008
- 6.2 Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Geh- und Radwege) - Planung zum 23.10.2008
- 6.3 Konservatorische Überdeckung mit Geotextil und Überschüttung mit Sand zum Erhalt des Bodendenkmals
- 6.4 Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Geh- und Radwege) - Planung zum 23.10.2008
- 6.5 Flächen für die Denkmalpflege
8.3. Konservatorische Überdeckung mit Geotextil und Überschüttung mit Sand zum Erhalt des Bodendenkmals
- 6.6 Flächen für die Denkmalpflege
8.3. Konservatorische Überdeckung mit Geotextil und Überschüttung mit Sand zum Erhalt des Bodendenkmals
- 6.7 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
9.2. potentielle Ausgleichsflächen für den Eingriff durch Strassenbaumaßnahmen - entfällt

7. Private Verkehrsflächen

- 7.1 Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Geh- und Radwege) - Bestand zum 23.10.2008
- 7.2 Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Geh- und Radwege) - Planung zum 23.10.2008
- 7.3 Grünordnung
7.6. Zu rodender Waldbestand für Maßnahme Kreuzungsumbau S12335/B16 (siehe Plan Ersatzaufstellungsfläche)
- 7.7. Zu rodender Waldbestand für Maßnahme des Staatlichen Baumes Erhaltung (nachrichtliche Darstellung)
- 7.8. Aufforstung mit standortgerechten Laubbäumen als Ausgleichsmaßnahme für die Rodung des Waldbestandes aufgrund der Maßnahme des Staatlichen Baumes Ingolstadt (nachrichtliche Darstellung)
- 7.9. Ausbildung Waldrand (bestehend aus standortgerechten Laubsträuchern)
- 7.10. Walddambau (Unterpflanzung mit Bäumen II. Ordnung)

8. Flächen für die Denkmalpflege

- 8.1 Bodendenkmal "Kellenwall"
Flur-Nummer 1862 = Privatgrund EADS mit öffentlichem Betretungsrecht. Das Bodendenkmal ist in seinem Bestand zu erhalten.
- 8.2 Archäologische Vorbehaltsflächen
Vor allen Baumaßnahmen (weitere Bebauung im Zuge des Vorhabens und Errichtung verkehrlicher Anlagen) ist die Römisch-Germanische Kommission bauvorbereitenden Arbeiten zu beteiligen. Eine eventuell notwendige archäologische Befunddokumentation ist durch den jeweiligen Bausträger zu gewährleisten.

9. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

- 9.1 potentielle Ausgleichsflächen für den Eingriff durch Strassenbaumaßnahmen
- B: Zusätzliche Hinweise zur 1. Änderung vom 23.10.2008**
2. Verkehrsflächen
2.5. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken auf die B16 oder S12335 sind nicht zulässig.
3. Sonstiges
3.3. Dauerhafter Schutzzaun der EADS Deutschland GmbH
- 3.4. Baugrenze der Gemeindeverbindungsstraße gegenüber der Bundesstraße B 16 sowie der Staatsstraße St 2335
- 3.5. Die Landschaftsplanerische Begleitplanung zum Kreuzungsumbau S12335/B16-EADS südlich Manching (Stand: März 2008) wird Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans. Die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind mit Durchführung der Straßenbauarbeiten umzusetzen. Der Ausführungsbeschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben.

A: Zusätzliche Festsetzungen zur 2. Änderung vom 20.05.2010

6. Verkehrsflächen
6.1. Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Geh- und Radwege) - Bestand zum 20.05.2010
6.4. Öffentliche Verkehrsanlagen (Strassen, Geh- und Radwege) - Planung zum 20.05.2010

B: Zusätzliche Hinweise zur 2. Änderung vom 20.05.2010

4. Denkmalpflege
4.1. Denkmalpflege allgemein
Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalfächern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufeldränder durchzuführen.
In dem bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

A: Zusätzliche Festsetzungen zur 3. Änderung vom 02.06.2022

- 2.1 Sonstiges Sondergebiet
Zu 2.1 Sonstiges Sondergebiet
Zulässig sind nur Vorhaben zu deren Bau und Betrieb sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zulässig ist der Betrieb einer Radaranlage im neu zu erstellenden Gebäude (4.OG) auf dem Dach des Bestandsgebäudes 361 mit maximal drei Radarkammern.
zu 3.2. maximal zulässig Gesamthöhe (in Metern): 30m
Technische Dachaufbauten (Antennen etc.) sind punktuell auf dem Dach des Treppenturms bis max. 32m (= +398,0m ü.NN) und ±0,00 (= +386,0m ü. NN) zulässig.
- zu 5.2 Fassadengestaltung
Zur Gestaltung der Fassaden sind nur helle Materialien bzw. helle Farben mit einem Hellwertwert >30 zu verwenden. Schwarze oder dunkel-farbige Fassadenanstriche oder -verkleidungen sind unzulässig.

D: Verfahrensvermerke zur 3. Änderung

- a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 29.04.2021 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Zum Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 12.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2021 bis 30.11.2021 beteiligt.
- c) Der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 12.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2021 bis 30.11.2021 öffentlich ausgelegt.
- d) Zur erneuten Entwurfsauslegung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 15.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 28.04.2022 erneut beteiligt.
- e) Der erneute Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 15.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 28.04.2022 erneut öffentlich ausgelegt.
- f) Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 02.06.2022 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ in der Fassung vom 02.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Manching, den 09.06......2022

Nerb H.

.....
Nerb H., 1. Bürgermeister



- c) Ausgefertigt

Markt Manching, den 09.06......2022

Nerb H.

.....
Nerb H., 1. Bürgermeister



- g) Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ wurde am 13.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen

13. Juni 2022

Nerb H.

.....
Nerb H.,
1. Bürgermeister



Bauleitplanverfahren:
Marktgemeinde Manching

13. Juni 2022

Vorhabenträger:

AIRBUS



MARKT MANCHING LANDKREIS PFAFFENHOFEN A. D. ILM

3. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 26

**Systemunterstützungszentrum (SUZ Manching)
der Airbus Defence and Space GmbH**

Begründung

nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bürgermeister des Marktes Manching


.....
(H. Nerb)



Planverfasser:

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt


.....
(A. Rieder)



Stand: Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB vom 12.10.2021
Überarbeiteter Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 15.03.2022
Planfassung vom 02.06.2022 zum Satzungsbeschluss vom 02.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Grundlagen, Geltungsbereich	2
3.	Verfahren	2
3.1	Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren	
3.2	Verfahrensablauf	
3.3	Scoping-Gespräch	
4.	Anlass und Planungsziel	3
5.	Eigentumsverhältnisse	4
6.	Erschließung	4
6.1	Verkehrliche Erschließung	
6.2	Stellplätze	
6.3	Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung	
6.4	Löschwasserversorgung	
6.5	Energieversorgung, Telekommunikation	
6.6	Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung	
7.	Planungsbindungen	6
7.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013	
7.2	Regionalplan Ingolstadt Region 10	
7.3	Flächennutzungsplan Markt Manching	
7.4	Luftverkehrsrechtliche Vorgaben	
7.5	Durchführungsvertrag	
8.	Begründung der planerischen Festsetzungen	9
8.1	Baumaßnahme, Maß der baulichen Nutzung	
8.2	Dachgestaltung und Dachaufbauten	
8.3	Fasadengestaltung	
8.4	Abstandsflächen	
8.5	Werbeanlagen	
9.	Denkmalpflege	11
8.1	Baudenkmäler	
8.2	Bodendenkmäler	
10.	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	12
10.1	Wasser und Bodenschutz	
10.2	Immissionsschutz	
10.3	Flugsicherheit	
11.	Umweltauswirkungen der Planung	19
11.1	Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	
11.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	
11.3	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG	

Abbildungen

Abb. 1 Auszug aus dem LEP Strukturkarte, Stand 2018	6
Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan Karte Raumstruktur (mit Legende)	7
Abb. 3 3. Flächennutzungsplanänderung Markt Manching	8
Abb. 4 Schutzbereich (rot), Expositionsbereich (orange) und Sperrbereich Keltenwall (grün)	14
Abb. 5 Gebäude innerhalb des Expositionsbereichs 1 mit Gebäudenummern	15
Abb. 6 Übersicht der Gebäudehöhen im Expositionsbereich 1	16
Abb. 7 Standort Gebäude 633 (Mast Funksendezentrale)	17
Abb. 8 Einstrahlung und Reflexion - „Roof Lab“ und Treppenturm – Flugplatz Manching	18
Abb. 9 Gelände SUZ (Bürogebäude vorne; Labor hinten) mit Waldfläche am Keltenwall im Vordergrund (Quelle: Airbus)	19
Abb. 10 Bestandssituation	22
Abb. 11 Fotomontage mit Dachaufbau und Treppenturm	22

1. Vorbemerkungen

Zur baurechtlichen Absicherung nach BauGB der baulichen Entwicklung des Werksstandortes Manching der EADS Deutschland GmbH, jetzt Airbus Defence and Space GmbH für die Errichtung eines Systemunterstützungszentrums (SUZ) außerhalb des bisher im Zusammenhang bebauten Werkbereiches hat der Markt Manching auf Betreiben der damaligen Vorhabenträgerin am 26.07.2001 den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 mit zugehörigem Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen und am 02.08.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die in diesem Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 dargestellte Bebauung (Wache, Laborgebäude, Bürogebäude, Parkplatz) wurde von der damaligen EADS Deutschland GmbH, jetzt Airbus Defence and Space GmbH inzwischen realisiert; die damit verbundene Umsiedlung zahlreicher Mitarbeiter aus dem Airbus-, ehemals EADS-Werksstandort Ottobrunn an den Werksstandort Manching wurde Anfang 2009 abgeschlossen.

Um die verkehrliche Erschließung des SUZ Manching mit dem durch den Standortausbau verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen (Mitarbeiteranstieg von ca. 3.000 auf ca. 5.500 Personen) zu sichern hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt in Abstimmung mit dem Markt Manching im Jahr 2008 eine technische Entwurfsplanung zum Umbau des Knotens B16/St2335 erstellen lassen. Um die notwendigen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Knotens B16/St2335 und der Zufahrt zum Airbus-Standort (Gemeindeverbindungsstraße „Rechliner Straße / Straße Am Wald“) zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des SUZ Manching auch baurechtlich abzusichern, hat der Marktgemeinderat Manching am 16.12.2008 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „SUZ Manching“ als Satzung beschlossen. Nach dem Spatenstich vom 19.06.2009 wurden die Baumaßnahmen nach Inbetriebnahme des Knotens am 18.12.2009 beendet.

Am Standort in Manching arbeiten derzeit ca. 5.400 Beschäftigte der Airbus Defence and Space GmbH. Das militärische Luftfahrtzentrum in Manching soll weiter ausgebaut werden. Dadurch entsteht zunehmend die Notwendigkeit, Kooperationsfirmen und Zulieferbetriebe in engem räumlichem Kontakt zum Airbus-Standort anzusiedeln. Der Markt Manching hat daher am 27.05.2008 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 20 „Technologiepark Ost“ beschlossen um in unmittelbarer Nähe zum Airbus-Standort und zum Flugplatz Manching ein Sondergebiet „Technologiepark Ost“ festzusetzen.

Das Bebauungsplangebiet für den Technologiepark Ost liegt direkt nördlich gegenüber der Hauptwache des Airbus-Standortes und wird von Süden über die bestehende Straße „Am Wald“ erschlossen. Die zur verkehrlichen Erschließung des Technologieparks zusätzlich erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen wurden mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „SUZ Manching“ vom 20.05.2010 festgesetzt.

Die nunmehr erforderliche Aufstockung des Laborgebäudes 361 mit Roof Lab und Technikbühne ist im südlichen Bereich des Daches des bestehenden Laborgebäudes 361 geplant. Zusätzlich ist der Bau eines Treppenturms im Osten des Bestandsgebäudes und die Versetzung zweier bestehender Antennen vorgesehen. Diese Planungen machen eine 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „Systemunterstützungszentrum Manching“ erforderlich, da die bisherige Höhenfestsetzung für das bestehende Laborgebäude 361 überschritten wird.

2. Grundlagen, Geltungsbereich

Der vorliegenden 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „SUZ Manching“ liegt die Fassung der 2. Änderung des Planes vom 20.05.2010 (Satzungsbeschluss) zu Grunde.

Die Änderung betrifft jedoch nicht den gesamten Geltungsbereich, sondern es wird ein Teilgeltungsbereich für die 3. Änderung ausgewiesen, der nur das südöstliche Baufeld des SUZ an der Rechliner Straße mit dem Laborgebäude 361 umfasst. Dabei handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 1861 und 3203 der Gemarkung Manching.

Die vorliegende 3. Änderung betrifft nur diesen Teilgeltungsbereich, alle sonstigen Festsetzungen des ursprünglichen Planes bzw. der 1. und 2. Änderung bleiben unverändert.

3. Verfahren

3.1 Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Um am Airbus-Standort in Manching Aufträge des Bundes, die eine besondere Radartechnik erfordern, durchführen zu können, ist die räumliche Vergrößerung des bestehenden Laborgebäudes 361 mit Errichtung von baulichen Anlagen zur Bestückung mit neuartigen Radargeräten erforderlich. Da dabei die räumliche Nähe der neuen Anlagen mit dem Bestandsgebäude 361 zwingend erforderlich ist, soll das Bestandsgebäude zu diesem Zweck baulich erhöht werden. Im Zuge der Nachverdichtung des Standortes können die ergänzend notwendigen Anlagen durch Anhebung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung im Teilgeltungsbereich des bestehenden Laborgebäudes umgesetzt werden.

Da der Planumgriff des Teilgeltungsbereiches für die 3. Änderung innerhalb des im räumlichen Zusammenhang bebauten Werksgeländes der Airbus Defence and Space liegt, baulich bereits genutzte Flächen einer ergänzenden baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (Dachaufbau auf bestehendem Gebäude) und daher durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden sowie keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Ziffer 11), kann die 3. Änderung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB als Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dabei sind zwar in einer überschlägigen Prüfung die möglichen Auswirkungen der Planung und die betroffenen erheblichen Umweltbelange zu ermitteln, von einer umfangreichen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB kann jedoch abgesehen werden.

Ebenso kann die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die Gesamtfläche des Systemunterstützungszentrums im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Manching als Sondergebiet „SUZ Manching“ nach § 11 BauNVO dargestellt ist.

3.2 Verfahrensablauf

Der Marktgemeinderat Manching wurde in der Sitzung vom 29.04.2021 von der Vorhabenträgerin über das geplante Vorhaben innerhalb des Werksbereiches der Airbus Defence and Space unterrichtet.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu ein erster Planungsstand der Vorhabenplanung vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat auf dieser Grundlage beim Markt Manching mit Schreiben vom 23.04.2021 den Antrag zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „SUZ Manching“ nach § 12 BauGB ohne gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gestellt.

Der Marktgemeinderat Manching hat auf der Grundlage der Entwurfsplanung zum Vorhaben vom 06.04.2021 am 29.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 „SUZ Manching“ gefasst.

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB verzichtet.

Der Marktgemeinderat Manching hat in der Sitzung vom 12.10.2021 den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „SUZ Manching“ in der Planfassung vom 12.10.2021 gebilligt.

Vom 27.10.2021 bis zum 30.11.2021 wurde der Entwurf in der Fassung vom 12.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund eines neuen Radargutachtens (mit Datum vom 25.02.2022) und entsprechender Änderungen in Bebauungsplan und Begründung findet vom 24.03.2022 bis zum 28.04.2022 eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und eine erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Marktgemeinderat Manching am 02.06.2022 den Satzungsbeschluss für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „SUZ Manching“ in der Planfassung vom 02.06.2022 gefasst.

3.3 Scoping-Gespräch

In Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens fand am 14. Juni 2021 ein Scoping-Gespräch mit Vertretern der einzelnen Fachstellen des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm als Videokonferenz statt. Dabei wurden die vom Marktgemeinderat beschlossene Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB bestätigt und die Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Ortsplanung vorbesprochen.

4. Anlass und Planungsziel

In den vergangenen Jahren wurde der Standort des Flugplatzes Manching durch mehrere bauliche Maßnahmen der Airbus Defence and Space GmbH sowie des Bundes für die Wehrtechnische Dienststelle WTD 61 (vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt) weiter gestärkt. Als bedeutendste Maßnahmen sind dabei zu nennen:

- Neubau Logistikzentrum MASC der Airbus Defence and Space GmbH als zentrales Flugzeug-Teilelager aller Airbus-Standorte
- Neubau Instandsetzungszentrum der WTD 61

Der Airbus-Standort Manching besitzt somit sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene hohe Bedeutung für die militärische Luftfahrttechnologie und weist optimale standörtliche Voraussetzungen mit einem hohem Entwicklungspotential für die Zukunft auf:

- „gewachsener Standort“ (Flugplatz seit über 70 Jahren),
- gute überregionale Verkehrsanbindung (BAB A9, B16 mit Anschlussstelle zur direkten Anbindung des Flugplatzes Manching),
- funktionierende Infrastruktur,
- beste Kooperationsmöglichkeiten mit der Bundeswehr durch den benachbarten Luftwaffenstandort der Wehrtechnischen Dienststelle 61.

Eine zeit- und kostengerechte Bereitstellung der beim Nutzer (Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten) benötigten Produkte und Dienstleistungen kann somit von Airbus in enger Kooperation mit der Luftwaffe und der WTD 61 für das aktuelle Schwerpunktprogramm (Tornado, Eurofighter) und auch für künftige Vorhaben gewährleistet werden.

Da der Werkstandort Manching zum militärischen Luftfahrtzentrum Deutschlands ausgebaut wird, sind weitere bauliche Entwicklungsflächen auch innerhalb des derzeit von Airbus genutzten Areals erforderlich.

In der gültigen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Systemunterstützungszentrum Manching (SUZ) am Airbus-Standort Manching sind drei Baufelder für die baulichen Anlagen festgesetzt, als Flächen für "Bürogebäude", "Wache" und "Laborgebäude". Es sind darin u. a. Regelungen für die Grundflächenzahl (GRZ) und der maximal zulässigen Gesamthöhen der baulichen Anlagen enthalten.

Für das Laborgebäude (Gebäude-Nr. 361) ist mit 19,0 m eine zulässige Gesamthöhe festgesetzt (Höhenbezugspunkt gemäß ursprünglicher Festsetzung A.3.2: natürliche Geländehöhe). Das vorhandene Gebäude wurde dementsprechend errichtet. Durch die erforderliche Ausweitung der technischen Anlagen des Laborbetriebs ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstockung auf eine Gebäudehöhe von 30,0 m. Ergänzend sind auf dem Dach des Treppenturms punktuell zusätzlich technische Dachaufbauten (geplant ist eine 3-geteilte Antennenanlagen) bis zu max. 2 m über OK Dachhaut erforderlich. Die OK Antenne neu beträgt + 31,60m.

Aufgrund der erforderlichen Anbindung zu bestehenden Laboreinrichtungen ist die direkte räumliche Nähe des Neubaus zu den vorhandenen Anlagen unerlässlich, wodurch der zusätzliche Laborbetrieb nicht außerhalb des Gebäudes 361 umgesetzt werden kann.

Alternativ wurde ein Neubau des gesamten Laborgebäudes auf dem Airbusgelände geprüft. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die gesamte Laboranlage aus dem Gebäude 361 verlegt werden müsste und die Anlage damit mehrere Monate nicht zur Verfügung stünde, wodurch die Flotte der Bundeswehr während dieser Zeit nicht einsatzfähig wäre. Ebenso wurde ein Anbau an der Südostseite des Gebäudes 361 geprüft; hier können jedoch die erforderlichen Kabellängen zwischen den neuen Anlagen und dem Bestand nicht eingehalten werden, so dass kein Betrieb der neuen Anlagen möglich wäre.

Aus diesem Grund muss ein Aufbau auf dem Dach des bestehenden Laborgebäudes von ca. 11,0 m bis zu einer Gesamthöhe von 30,0 m vorgenommen werden. Wegen zusätzlicher technischer Aufbauten wird eine Gesamthöhe von ca. 32,0 m erreicht. Um die Außen- und Fernwirkung der Dachüberbauung nach Norden hin zu minimieren, wird dabei nur der südliche zum Airbus-Werk hin gerichtete Teil des Laborgebäudes überhöht. Zusätzlich soll der Bau eines ergänzenden Treppenturms im Osten des Bestandsgebäudes 361 erfolgen.

Das Bauvorhaben soll mit einem voraussichtlichen Zeitraum von 2022 bis 2023 realisiert werden.

5. Eigentums- und Besitzverhältnisse

Das Grundstück und das darauf bestehende Laborgebäude 361 befinden sich im Besitz der Airbus Defence and Space Real Estate Manching GmbH & Co. KG mit Sitz in Pullach. Mieterin ist die Airbus Defence and Space GmbH, Manching. Bodenordnende Maßnahmen sind mit der Bebauungsplanänderung nicht verbunden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die bestehenden Verkehrsanlagen zur Erschließung des Vorhabenstandortes bleiben unverändert erhalten. Die notwendige Aufstockung des bestehenden Laborgebäudes 361 ergibt sich ausschließlich aus der Notwendigkeit mehr Raum für technische Anlagen für den Testbetrieb zur Verfügung zu stellen. Weil dafür keine neuen Arbeitsplätze entstehen, bleibt das Verkehrsaufkommen unverändert; eine Anpassung der bestehenden Verkehrsanlagen wird nicht erforderlich.

6.2 Stellplätze

Mit dem Vorhaben werden ausschließlich neue Räumlichkeiten für zusätzlich erforderliche technische Anlagen, aber keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Die Mehrung der Laborfläche ist in der Stellplatzberechnung gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Manching zu berücksichtigen.

Bei den Kfz-Stellplätzen besteht eine allgemein gültige Vereinbarung mit dem Markt Manching für sämtliche Neubauten am Standort, dass diese im Parkhaus nachgewiesen werden müssen.

Die Stellplätze wurden gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen des Marktes Manching vom 12.04.2018 ermittelt. Für den Neubau wären demnach über die zusätzliche Nutzfläche 32 neue PKW-Stellplätze erforderlich.

Nutzfläche 1.062 m²: 1 Stellplatz/40 m² + 20% Besucher = gerundet 32 Stellplätze

6.3 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trink- und Abwasseranlagen sind für den Bereich des SUZ Manching laut Durchführungsvertrag auf 1.200 Arbeitsplätze ausgelegt. Bei mehr Arbeitsplätzen muss Airbus sich selbst um die Ver- und Entsorgung kümmern, kann also nach dieser Regelung nicht die öffentliche Versorgung heranziehen.

Da mit dem Dachaufbau auf dem bestehenden Gebäude 361 keine Mehrung an Arbeitsplätzen im Bereich des SUZ verbunden ist, bleibt die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung entsprechend den bisherigen Regelungen gesichert.

6.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserbereitstellung ist für das bestehende Gebäude 361 gegeben. Die am Standort dauerhaft in Bereitschaft stehende Werksfeuerwehr ist dabei über die zur Verfügung stehenden Geräte in der Lage auch für die Gesamtgebäudehöhe von 30 m einen erforderlichen Löschangriff durchzuführen.

6.5 Energieversorgung, Telekommunikation

Die infrastrukturelle Anbindung des neuen Laborgebäudes und des Treppenturms (Strom, Wärme, Telekommunikation, Datenleitungen) erfolgt über das bestehende Laborgebäude 361.

6.6 Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Zusätzliche Versiegelungen werden gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans umgesetzt und auf ein Minimum beschränkt. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser erfolgt über die bestehenden Systeme des Laborgebäudes 361.

7. Planungsbindungen

7.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013, geändert am 01.03.2018

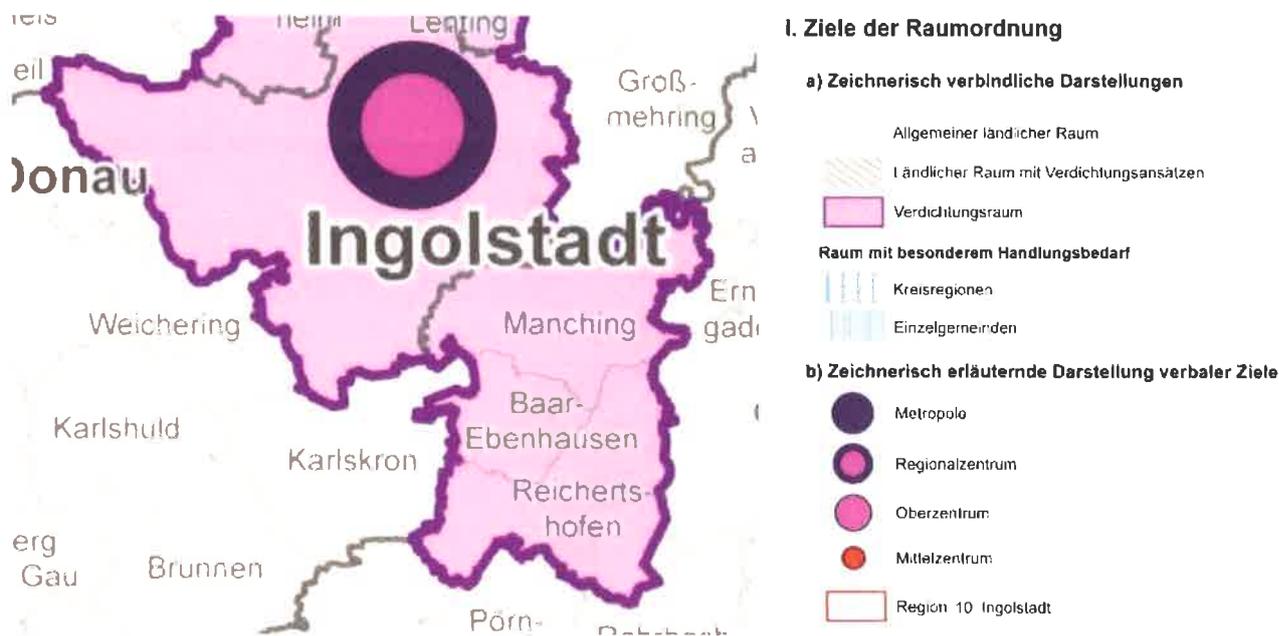


Abb. 1 Auszug aus dem LEP Strukturkarte, Stand 2018

Die Marktgemeinde Manching befindet sich laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)¹ und des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) im Verdichtungsraum des Regionalzentrums Ingolstadt im Regierungsbezirk Oberbayern.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Es stellt Spielregeln dafür auf, wo im begrenzten Raum, welche Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Dabei ist als Vision Bayern 2025 vor allem „gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“ wichtig.

Bezüglich der Raumstruktur gibt das LEP 2018 in seinen Zielen und Grundsätzen bezüglich der Siedlungsentwicklung u.a. vor:

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren wird der Markt Manching die baurechtlichen Voraussetzungen zur Aufstockung des Laborgebäudes 361 mit Roof Lab und Technikbühne und Treppenturm schaffen. Dem Gebot des Flächensparens wird mit der Aufstockung eines bestehenden Gebäudes statt eines Neubaus in der Fläche Rechnung getragen.

¹ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2018

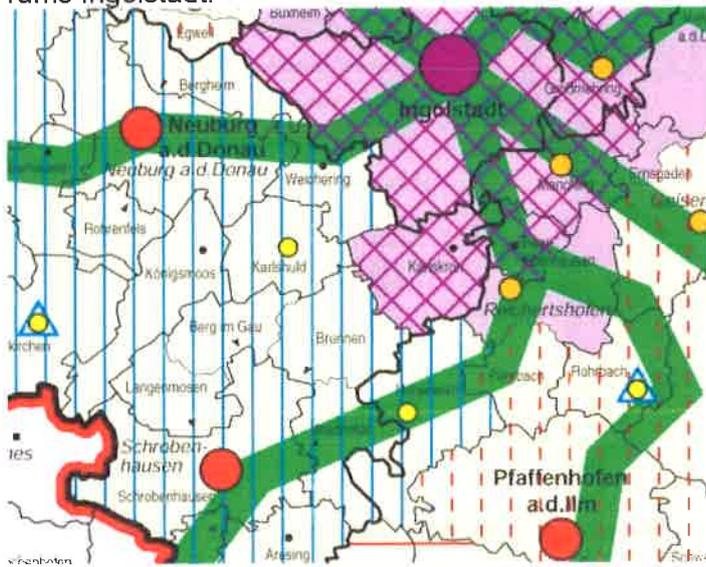
7.2 Regionalplan Ingolstadt Region 10

Laut Regionalplan Ingolstadt² liegt die Marktgemeinde Manching als Unterzentrum im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums des Oberzentrums Ingolstadt.

Bezüglich der Wirtschaftsstruktur und der regionalen Arbeitsplätze formuliert der Regionalplan Ingolstadt in Kapitel B IV:

2.3 (G) dass Großbetriebe möglichst im Oberzentrum, in den Mittelzentren, in den zentralen Orten des Stadt- und Umlandbereiches sowie in zentralen Orten an Entwicklungsachsen angesiedelt werden sollen.

Der Airbus-Standort in Manching erfüllt diese Vorgaben im Umlandbereich des Regionalzentrums Ingolstadt.



Karte 1

Raumstruktur

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Doppelort
- Kleinzentrum
- Siedlungs-/Zentrum

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- überregional einflussreicher zentraler Ort
- Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung
- Grenze der Region

Regionalplan Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt

RegioKart: 04/10/2013

Prof. Dr. Max Wolf
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Verdichtungsraum

- Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum
- Äußere Verdichtungszone

Ländlicher Raum

- Allgemeinlich besiedelter Raum
- Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungszone
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gefördert werden soll

Quelle: Die Regionalentwicklung im Region Ingolstadt

Regierung von Oberbayern, Sachverständigenrat
 vom 29.07.2011

RegioKart: 29.07.2011

Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan Karte Raumstruktur

Im Regionalplan dargestellte Landschaftliche Vorbehaltsgebiete als auch Regionale Grünzüge sind von der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete sowie Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind ebenfalls nicht tangiert.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes können mit Stärkung des Airbus-Werksstandortes Manching durch weitere Verbesserung der technischen Anlagen für den Werksbetrieb erreicht werden.

² Quelle: „Regionalplan der Region Ingolstadt“, Planungsverband Region Ingolstadt, i.d.F. vom 04.11.2015

7.3 Flächennutzungsplan Markt Manching

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Teilfläche „Sondergebiet SUZ“ des Flächennutzungsplanes des Marktes Manching in dessen ursprünglicher Fassung (1990) der gesamte Flugplatz als Sondergebietes „Flugplatz + MBB“ dargestellt ist.

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung wurde 2001 das Sondergebiet um den Teilbereich „SUZ“ entsprechend dem Flächenumfang des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Systemunterstützungszentrum Manching“ erweitert.

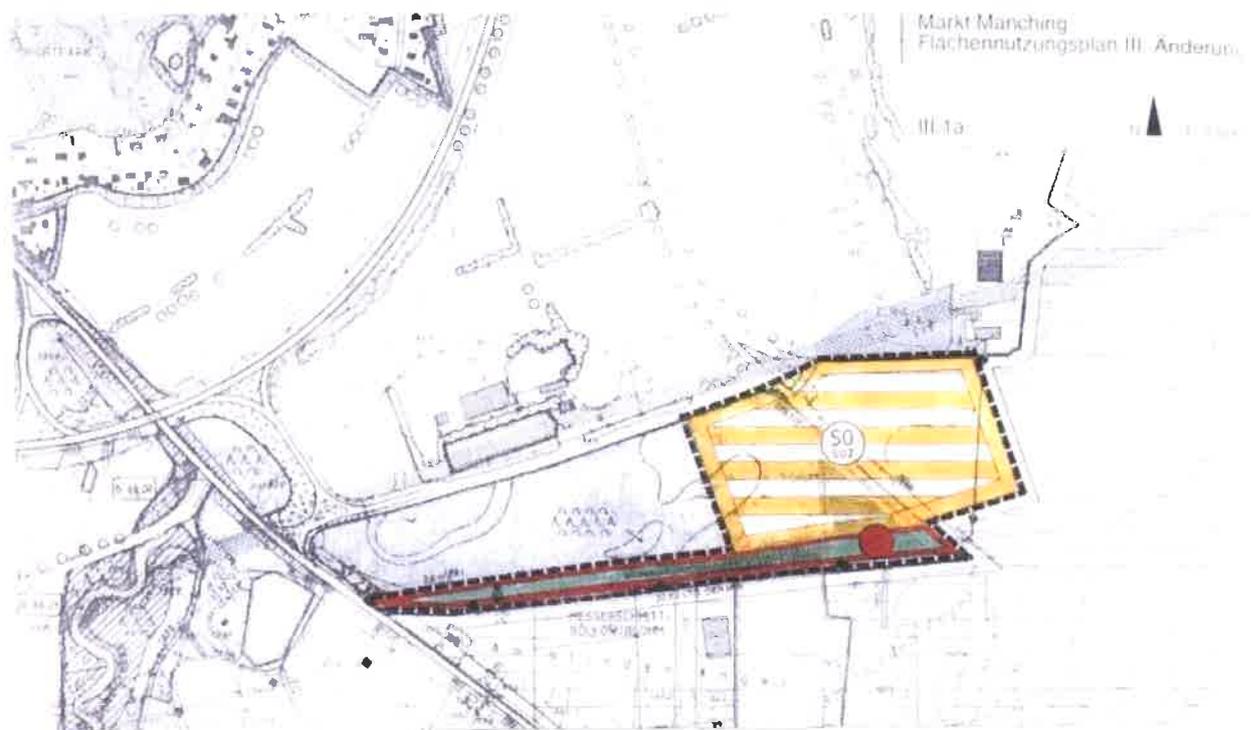


Abb. 3 3. Flächennutzungsplanänderung Markt Manching

7.4 Luftverkehrsrechtliche Vorgaben

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Militärflugplatz Ingolstadt-Manching sind die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes, insbesondere § 12 Abs. 3 (Bauschutzbereich) zu berücksichtigen. Dem wurde schon im ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 durch Festsetzung der Gebäudehöhen, der Stellung der baulichen Anlagen, der Dachformen und der Fassadengestaltung Rechnung getragen.

Nach § 12 Abs. 2 sowie Abs. 3 Ziff. 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegt das Planungsgebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Ingolstadt/Manching.

Da mit dem geplanten Vorhaben die Bauhöhenbeschränkung des Flugplatzes Manching von 28 m überschritten wird, wurde auf Anfrage der Vorhabenträgerin von der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge und Luftgerät der Bundeswehr (WTD 61) eine mögliche Gesamthöhe von künftig 32 m (Gebäude + technische Aufbauten) überprüft. Mit Mail vom 16. Juni 2021 wurde von der WTD 61 bestätigt, dass die „angegebenen Positionen der neuen Antennenstandorte in Verbindung mit den jetzigen Höhen aus Sicht der WTD 61 kein Problem darstellen“. Eine detaillierte Prüfung des Sachverhaltes erfolgt erst nach Antragstellung im Baugenehmigungsverfahren.

Auch die Vorgaben zur Errichtung von Bauwerken bzw. das Aufstellen von Kränen als Einrichtung anderer Luftfahrthindernisse werden im weiteren Planungsablauf sowie in der Bauabwicklung gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berücksichtigt.

Demnach ist bei Einsatz eines Baukrans für die Errichtung von Gebäuden/Anlagen gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Daneben sind die nunmehr gültigen Lärmschutzzonen des Fluglärmsgesetzes 2013 in die Planzeichnung aufgenommen:

- Lärmschutzzone 1-Tag:
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel (nach Süden): $L_{AeqTag} \geq 68 \text{ dB(A)}$
- Lärmschutzzone 2-Tag:
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel (nach Süden): $L_{AeqTag} \geq 63 \text{ dB(A)}$
- Lärmschutzzone Nacht $L/AeqNacht \geq 55 \text{ dB(A)}$
oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit einem $L/Amax \geq 57 \text{ dB(A)}$ innen

7.5 Durchführungsvertrag

Zwischen dem Vorhabenträger „Airbus Defence and Space Real Estate Manching GmbH & Co. KG“ mit Sitz in Pullach und dem Markt Manching wird vor Satzungsbeschluss der zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 „SUZ Manching“ bereits bestehende Durchführungsvertrag, in dem die Durchführungspflicht und Ausführung des geplanten Vorhabens geregelt ist, dem zusätzlichen Vorhaben entsprechend angepasst.

8. Begründung der planerischen Festsetzungen

8.1 Baumaßnahme, Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind nur Vorhaben zu deren Bau und Betrieb sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zulässig ist der Betrieb einer Radaranlage im neu zu erstellenden Gebäude (4.OG) auf dem Dach des Bestandsgebäudes 361 mit maximal drei Radarkammern.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 gilt derzeit eine maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden von 19,0 m ab der natürlichen Geländehöhe (festgelegt auf 366,00 ü. NN). Das vorhandene Laborgebäude 361 wurde entsprechend dieser Festsetzung realisiert und besitzt eine Gesamthöhe von 17,86 m (ohne Fensterkuppeln etc.).

Die Vorhabenträgerin hat das Büro omlor-weigert Architekten und Generalplaner GmbH, Regensburg mit der Planung der Erweiterung des Laborgebäudes als Dachaufbau auf dem bestehenden Laborgebäude 361 und dem Neubau des Treppenturms im Osten beauftragt.

Im südlichen Teil des Daches ist der Neubau eines 1-geschossigen Labors mit nach Süden vorgelagerter Terrasse, die als Aufstellfläche für technische Anlagen dient, vorgesehen. Im Nordwesten des Labors ist eine Technikbühne und im Osten ein Treppenturm geplant. Die Attika des Treppenturms ist mit einer Höhe von 27,78 über Grund geplant, die Lochblechfassade am Treppenturm erreicht eine Höhe von 28,60m. Der Treppenturm ist mit einer Breite von 7,29 x 7,24 m (einschließlich Lochblechverkleidung) projektiert.

Die geplante Erweiterung beginnt ab einer Höhe von 19,64 m über Grund und weist eine Eigenhöhe von ca. 8,91 m auf, so dass eine Attikahöhe von 28,6 m über Grund erreicht wird. Die Breite der nördlichen und südlichen Fassade des „Roof Lab“ ist mit 55,775 m und die der Ost- und

Westfassade mit 29,455m geplant. Alle Maße sind dem Planungsstand der Architekten omlor – weigert, Regensburg vom 13.09.2021 entnommen.

8.2 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Der Dachaufbau wird in Holzständerbauweise ausgeführt um das Bauwerk mit möglichst geringem Gewicht (inkl. Schneelast) auf das bestehende Dach aufsetzen zu können. Aus statischen Gründen muss daher auch auf eine Dachbegrünung und die Aufstellung von Photovoltaikmodulen auf der neuen Dachfläche verzichtet werden. Zudem würden spiegelnde Photovoltaikanlagen auf dem Dach den Anlagenbetrieb und die Antennennutzung behindern. Um ein Aufheizen der Dachflächen zu minimieren wird entsprechend dem Bestand der Dachaufbau mit einem hellen Foliendach ausgebildet.

Bisher unzulässige technische Dachaufbauten sind im Teilgeltungsbereich der 3. Änderung künftig punktuell auf dem Dach des Treppenturms bis maximal 32 m (= +398,0 m ü. NN) über ±0,00 (= +366,0m ü. NN) zulässig

Zwei Antennen, die derzeit am Laborgebäude 361 montiert sind, müssen wegen der Gebäudeaufstockung versetzt werden. Diese Antennen werden ortsfest installiert und nachträglich nicht mehr versetzt.

Weitere Antennen werden nicht ortsfest aufgestellt. Diese Antennen sind voraussichtlich unter der Grenz-Sendeleistung und benötigen keine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.

8.3 Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial werden im Industriebau übliche Sandwich-Paneele verwendet. Zur Gestaltung der Fassaden sind nur helle Materialien bzw. Farben mit dem Hellbezugswert >30 zu verwenden. Schwarze oder dunkelfarbige Fassadenanstriche oder -verkleidungen sind unzulässig. Die helle Farbgebung soll dabei die Wahrnehmung des Gebäudeaufbaus im Landschaftsbild minimieren und eine überhöhte Wärmeaufnahme der Fassaden vermeiden, da dies insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung führt.

Die Fassadenausführung erfolgt mittels Stahlblechfassadenpaneelen montiert auf einer Holzfachwerk-Konstruktion. Das geplante Paneel ist mineralisch gedämmt, hat eine Gesamtstärke von 17,2 cm. Auf Grund des Strahlenschutzes und der Statik, die eine möglichst leichte Bauweise erforderlich macht, da das Bestandsgebäude statisch nicht für eine Aufstockung ausgelegt ist, ist eine Blechfassade mit Stahl - Holzkonstruktion notwendig.

An der Südfassade sind keine Fenster geplant, da hier der Radarbalkon anschließt. Die Fenster an der Ost- und Westfassade sollen mit Sonnenschutzverglasung mit metallischer Bedampfung ausgeführt werden. Die Schallschutzklasse der Fenster ist mit SK3 festgelegt und orientiert sich an der Bestandsbebauung.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind glänzende oder reflektierende Fassadenmaterialien zu vermeiden. Für erforderliche Glasflächen sind gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden (z. B. durch Einteilungen mit gefrästen oder geklebten Stellen, Streifenmustern, strukturiertes, mattiertes, bedrucktes Glas; Deckungsgrad mind. 15 %). Spiegelnde Glaselemente sind nicht zulässig. Für eine Auswahl an wirksamen Vogelschutzmaßnahmen wird auf den Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012)“ verwiesen.)

Da in den weitestgehend fensterlosen Süd, West- und Ostfassaden nur kleinflächige Fenster (< 10 % der Gesamtfassadenfläche) eingelassen sind, besteht hier voraussichtlich keine nachhal-

tige Vogelschlaggefahr. Nur die nach Norden weisende Fassade besitzt einen größeren Fensteranteil wo entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag erforderlich sind.

8.4 Abstandsflächen

Die regelhafte Festsetzung nach Ziffer A.4.2 des gültigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26, wonach *der Abstand zwischen den Gebäuden mindestens so groß wie die Höhe des höchsten angrenzenden Gebäudes, in jedem Fall mindestens 6m sein muss*, wird nach der Aufstockung des Gebäudes 361 weiterhin eingehalten, da die Aufstockung im Westen von der bestehenden Fassadenkante eingerückt ist und deshalb ein Abstand von $1H = \max. 30m$ zum Nachbargebäude im Westen eingehalten wird. Die Heizungsanlage schließt zwar mit der westlichen Fassadenkante des Bestandsgebäudes ab, bei einer Höhe von 20,5m werden die Festsetzungen der Abstandsflächen im Bebauungsplan ebenfalls eingehalten.

Außerhalb des Bereichs der Aufstockung bleibt die Höhe des Gebäudes 361 unverändert und damit auch die Abstandsflächen unangetastet. Zudem betrifft der aufzustockende Bereich nur den südlichsten Rand des Gebäudes 361, so dass keine nachteilige Beschattung des Gebäudes 362 und seiner nach Osten gerichteten Büroarbeitsplätze entsteht.

Insoweit sind die durch die Abstandsflächen verfolgten Ziele der ausreichenden Belichtung und Belüftung auch im Rahmen der Aufstockung erreicht.

8.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen auf Fassaden sind mit einer Ansichtsfläche von insgesamt nicht mehr als 6% der jeweiligen Fassadenfläche der Erweiterung zulässig und dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

9 Denkmalpflege

9.1 Baudenkmäler

Vom geplanten Vorhaben sind keine ausgewiesenen Baudenkmäler unmittelbar betroffen.

9.2 Bodendenkmäler

Der Raum um Manching östlich der Paar gilt archäologisch als überregional bedeutend. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des keltischen Oppidums, das im 3. Jahrhundert entstanden ist. Das keltische Oppidum erstreckte sich von der Bergstraße, Am Keltenwall, St 2335 nach Osten. Infolgedessen liegt der Vorhabenbereich südlich der B16 und östlich der St 2335 im Bereich des bekannten Bodendenkmals:

D-1-7235-0123 Oppidum der späten Latènezeit

Im Süden des zu ändernden Teilgeltungsbereiches liegt zudem das geschützte Bodendenkmal 'Keltenwall'.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine bauliche Veränderung eines bestehenden Gebäudes handelt, sind die genannten Bodendenkmäler voraussichtlich nicht betroffen.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der unverzüglichen Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

10. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

10.1 Wasser- und Bodenschutz

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen da es sich um einen Aufbau auf ein bestehendes Gebäude handelt.

Entwässerung:

Die Entwässerung des Dachaufbaus und des Treppenturms erfolgt über das bestehende Laborgebäude 361.

Altlasten:

Der Geltungsbereich liegt auf der im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) geführten Altlastenfläche 18600611. Die Fläche befindet sich im Verfahrensschritt Detailuntersuchung. Das Grundwasser steht bei 3-4 m unter GOK an. Im vorliegenden Fall ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich; es erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserhorizont.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind im Zuge der Fundamentarbeiten im Bereich des Bestandsgebäudes und des geplanten Treppenturmes im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Aufgrund der PFAS-Kontaminationen im Grundwasser werden besondere Auflagen für etwaige Bauwasserhaltungen erforderlich.

Aufgrund der PFAS-Kontamination wird am Standort ein laufendes Monitoring der Grundwasserbelastung durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat in Bezug auf die Injektionsarbeiten zur Fundamentertüchtigung mittels Einbringens von Expansionsharz am Gebäude 361 bereits im bau- und wasserrechtlichen Verfahren Stellung genommen. Bei Fundamentarbeiten im Untergrund anfallender Aushub ist aufgrund der PFAS-Kontaminationen fachgerecht zwischen zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird vom WWA Ingolstadt empfohlen nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Entsprechende Auflagen werden im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt. Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen. Nur bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der LAGA darf belastetes Bodenmaterial eingebaut werden. Die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen ist für Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall – insbesondere während der Bauarbeiten - wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

10.2 Immissionsschutz

Der Gartenbaubetrieb auf Flurnummer 1837 und 1837/2 direkt nordöstlich des Teilgeltungsbereiches der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SUZ Manching“ bildet die nächstgelegene, auch für Wohnzwecke genutzte, bauliche Nutzung. Der privilegierte Betrieb ist im gültigen Flächennutzungsplan als Bebauung im Außenbereich dargestellt.

Als nächstliegende Wohnbebauung des Marktes Manching grenzt die Einzelhausbebauung entlang des Siedlungsringes nördlich der B16 an.

10.2.1 Verkehrsbelastung / Verkehrsgeräusche

Mit dem Vorhaben werden ausschließlich neue Räumlichkeiten für zusätzlich erforderliche technische Anlagen, aber keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, Damit entsteht kein zusätzlicher Verkehr zum/vom Arbeitsplatz, so dass die verkehrlichen Belange nicht betroffen erscheinen.

Durch die Baumaßnahme tritt somit keine wesentliche Änderung der bestehenden Verhältnisse gegenüber der nächstliegenden Wohnbebauung ein. Lärmschutzmaßnahmen für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte aus Verkehrsgeräuschen sind nicht erforderlich.

Die derzeit gültigen Immissionsgrenzwerte (IGW) entsprechend 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) betragen - bei Verkehrslärm (Straßen, Bahnlinie) - für Wohngebiete 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht.

10.2.2 Fluglärm

Nach dem Fluglärmgesetz 2013 sind für den Flugplatz Manching folgende Lärmschutzzonen angesetzt:

- Lärmschutzzone 1-Tag:
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel (nach Süden): $L_{AeqTag} \geq 68$ dB(A)

- Lärmschutzzone 2-Tag:
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel (nach Süden): $L_{AeqTag} \geq 63$ dB(A)

- Lärmschutzzone Nacht $L_{AeqNacht} \geq 55$ dB(A)
oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit einem $L/A_{max} \geq 57$ dB(A) innen

Mit der Vorhabenplanung wurde eine immissionsschutztechnische Stellungnahme (oml-orweigert, 31.08.2021) erstellt, die den Unterlagen beiliegt. Demnach *befindet sich der Neubau des Roof Lab auf dem Bestandsgebäude 361, dabei in der Lärmschutzzone 1 des Fluglärmgesetzes FluLärmG. Das Fluglärmgesetz regelt den notwendigen Lärmschutz für Wohnbebauungen. Bei dem Neubau handelt es sich, wie auch bereits beim Bestand, um ein Gebäude im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Büros/Labors für den Flugzeugbau, weshalb das FluLärmG nicht herangezogen wird. ... Die Schallschutzklasse der Fenster ist mit SK3 festgelegt und orientiert sich (zum Schutz der Mitarbeiter im Gebäude) an der Bestandsbebauung.*

10.2.3 Radartechnik

Für den Betrieb der Radaranlage ist die Einhaltung der DGUV Regel 103-013 (vormals BGR B11 Berufsgenossenschaftliche Regel) maßgeblich. Außerhalb des Werksgeländes findet die 26. BImSchV Anwendung. Vor Inbetriebnahme muss eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegen. Die in den Dokumentationen zur Betriebsgenehmigung enthaltenen Expositionsbereiche sind für den Betrieb der Radaranlage bindend.

Auf dem Dach des Gebäudes 361 werden insgesamt drei Radarkammern für den operationellen Betrieb von flugzeuggebundenen Radargeräten errichtet. Während des geplanten Betriebes wird gemäß vorgelegtem Nutzungskonzept nur eine Radarkammer zeitgleich betrieben. Ein Mischbetrieb ist nicht vorgesehen, somit sind Wechselwirkungen zwischen den Radarsystemen ausgeschlossen. Für die Festlegung der Sicherheitsbereiche werden die teilweise als „NATO-Restricted, Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ übergebenen Berichte herangezogen und entsprechend ausgewertet.

Das Gutachten „*Signaturtechnische Bewertung sowie Fassadendämpfungskonzept für die Aufstockung eines vorhandenen Gebäudes im Nahbereich des Haupteingangs beim Werk Manching, militärischer Flugplatz Manching, gemäß Auflagen der Luftfahrtbehörden – BAIUDBw. Ergänzung der radarsignaturtechnischen Bewertung mit der Analyse des Gefährdungspotentials des umliegenden öffentlichen Grundes im Einwirkungsbereich des projektierten ITF – Integrated Test Facility auf Basis der vorgelegten Dokumentation der projektierten Radargeräte*“ (Airbus Defence and Space GmbH, Labor für Signaturtechnik, Bremen vom 25.02.2022) hat das Gefährdungspotential des umliegenden Grundes im Einwirkungsbereich der projektierten Radaranlagen untersucht und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Antennenmittelpunkt der Radarantennen ist auf mindestens 23,20 m über Grund bzw. 389,20 m über NHN festgelegt. Unterhalb des Antennenmittelpunkts ist ein vertikaler Sicherheitsabstand von mindestens 5 m (entspricht 384 m über NHN) für den Personenschutz einzuhalten.

Der Betrieb der Radaranlagen ist nur in einem nach Süden gerichteten Operationsbereich von ca. 83° (Osten) über 180° (Süden) bis 251° (Westen) im Azimut sowie +0,29° bis +96,00° in der Elevation zulässig. Eine Radarabstrahlung außerhalb dieses Bereiches ist nicht zulässig und durch bautechnische Maßnahmen auszuschließen.

Die Einstrahlung auf die vorgelagerten Balkonflächen ist durch elektrisch leitfähige Konstruktionen (geschlossene Metalltafeln im Bereich des Bodens, der seitlichen Fassadenführung und im Brüstungsbereich des Balkons) zu unterbinden. Die elektrisch leitfähige Konstruktion ist mit einer dauerhaften Erdung herzustellen.

Das Radargutachten definiert folgende Sicherheits-, Schutz- und Sperrbereiche innerhalb des vorgenannten Operationsbereichs der Radaranlagen. Diese Bereiche liegen teilweise außerhalb des Geltungsbereichs, wie in untenstehender Abbildung 4, entsprechend Abbildung 11 des Gutachtens dargestellt.

rot: 130m - Schutzbereich (horizontaler Radius)

Beim Betrieb der Radaranlage ist ein Personenaufenthalt in einem horizontalen Radius von 130 m (Schutzbereich) im Abstrahlbereich nicht zulässig. In diesem Bereich ist der Aufenthalt von Personen ohne weitere Schutzmaßnahmen nur bis zu einer Höhe von 384,20 m über NHN zulässig, da ein vertikaler Mindestabstand von 5 m zur Höhe des Antennenmittelpunktes eingehalten werden muss. Ausnahmen können im Einzelfall erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Einhaltung des Grenzwertes für Personenschutz auch oberhalb von 384,20 m über NHN sichergestellt ist oder durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen der Personenschutz dauerhaft gewährleistet ist. Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Maximalintensitäten muss messtechnisch nachgewiesen werden.

orange: 300m – Expositionsbereich 1 (horizontaler Radius): Der an die Sperrzone angrenzende Expositionsbereich 1 darf von Personen, die nicht am messtechnischen Betrieb beteiligt sind, nicht betreten werden. Es gilt auch hier eine Sicherheitshöhe von 384,2 m über NHN als maximal einzunehmende Arbeitshöhe, es sei denn es wird eine größere maximale Sicherheitshöhe und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Grenzwerte durch messtechnische Untersuchung nachgewiesen.

grün: Sperrbereich Keltenwall: In diesem Bereich liegen Baumkronen oberhalb einer Höhe von 384 m über NHN und somit im Expositionsbereich 1. Aufgrund der Höhe des Baumbestandes ist es theoretisch möglich in den Sicherheitsbereich hineinzuklettern. Deshalb wird das vorhandene Sicherheitskonzept des Standorts dahingehend angepasst und erweitert, so dass bei Sendebetrieb der Radaranlage der Keltenwall in diesem Bereich unzugänglich ist.



Abb. 4 Schutzbereich (rot), Expositionsbereich 1 (orange) und Sperrbereich Keltentor (grün)

Weitere Details und Abbildungen können dem beiliegenden Gutachten in der 4. redigierten Fassung vom 25.02.2022, der Anlage 01 entnommen werden.

Im Expositionsbereich 1 liegen folgende Gebäude (außerhalb des Geltungsbereichs):

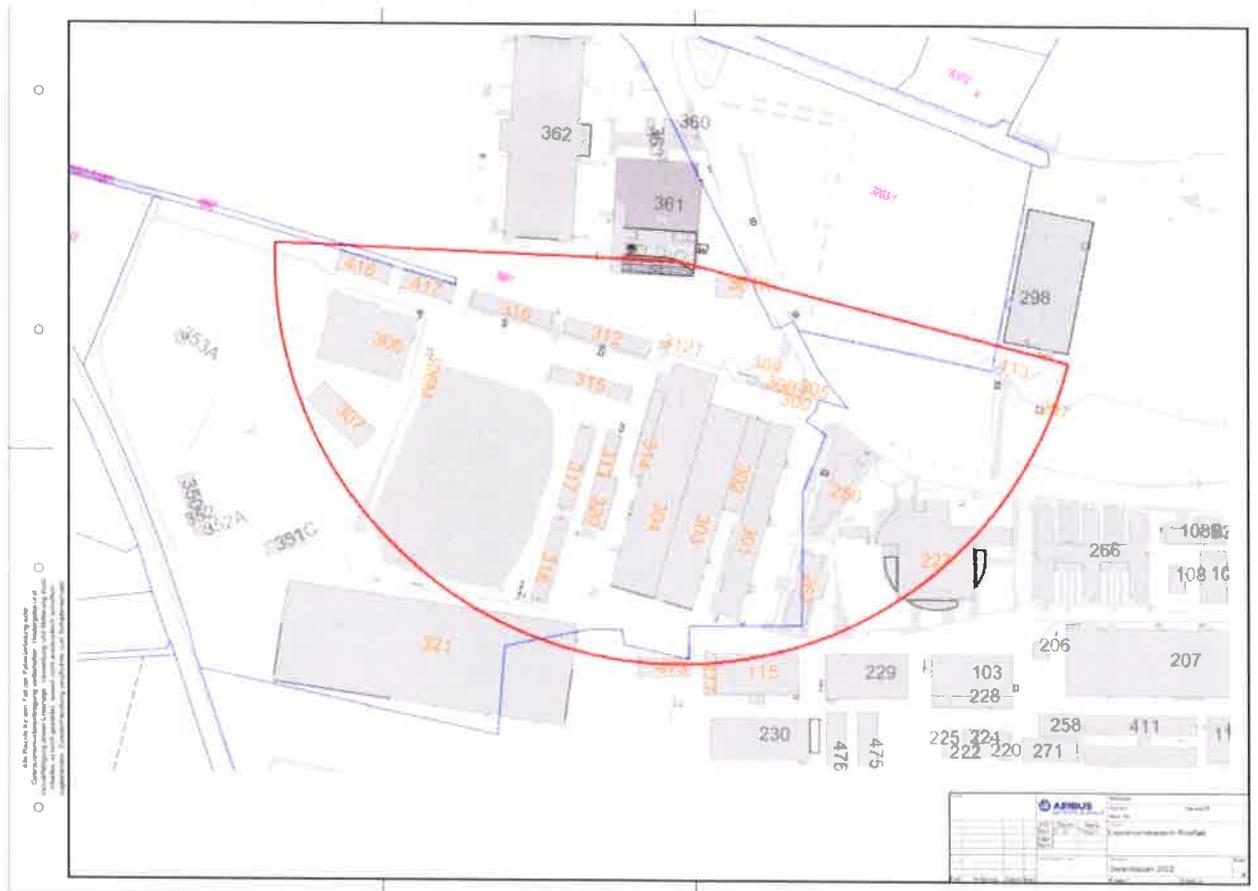


Abb. 5 Gebäude innerhalb des Expositionsbereichs 1 mit Gebädenummern

Die Tabelle der Abbildung 6 zeigt, dass alle Gebäudehöhen unter dem Grenzwert von 384,20 ü. NHN liegen. Durch die Elevation der Radarstrahlen liegen auch höhere Gebäude deutlich unter dem Grenzwert von 384,2 m NHN, der bereits einen vertikalen Sicherheitsabstand von 5 m zur Höhe des Antennenmittelpunkt berücksichtigt.

Übersicht der Gebäudehöhen im Expositionsbereich 1

Geb.-Nr.	Gebäude- höhe	Gelände m über NHN	Gebäudehöhe m über NHN	Grenzwert	Gebäudehöhe < Grenzwert	Bemerkung
113	3,00	365,08	368,08	384,20	ok	
115	7,20	372,96	380,16	384,20	ok	
227	7,55	370,41	377,96	384,20	ok	
250	13,94	366,09	380,03	384,20	ok	
267	18,08	366,09	384,17	384,20	ok	Sicherheitsabstand durch Elevation zusätzlich 2,39 m
277	7,20	366,11	373,31	384,20	ok	
297	2,60	365,71	368,31	384,20	ok	
298	12,22	366,08	378,30	384,20	ok	
300	3,26	369,39	372,65	384,20	ok	
301	14,10	366,09	380,19	384,20	ok	
302	4,30	366,09	370,39	384,20	ok	
303	9,40	366,09	375,49	384,20	ok	
304	14,98	366,09	381,07	384,20	ok	
305	4,00	369,77	373,77	384,20	ok	
306	12,68	366,05	378,73	384,20	ok	
306M	3,35	365,91	369,26	384,20	ok	
307	7,90	366,05	373,95	384,20	ok	
308	3,00	368,87	371,87	384,20	ok	
309	3,00	368,61	371,61	384,20	ok	
312	10,40	366,01	376,41	384,20	ok	
312T	3,00	366,01	369,01	384,20	ok	
313	5,50	366,08	371,58	384,20	ok	
314	10,40	366,08	376,48	384,20	ok	
315	9,50	366,01	375,51	384,20	ok	
316	9,50	366,01	375,51	384,20	ok	
317	9,50	366,08	375,58	384,20	ok	
318	9,50	366,08	375,58	384,20	ok	
320	6,25	366,21	372,46	384,20	ok	
321 Halle	16,33	366,79	383,12	384,20	ok	Sicherheitsabstand durch Elevation zusätzlich 4,32 m
321 Büro	11,95	366,79	378,74	384,20	ok	
361K	4,95	370,45	375,40	384,20	ok	
417	9,57	366,18	375,75	384,20	ok	
418	9,20	366,50	375,70	384,20	ok	
473	9,20	365,20	374,40	384,20	ok	
633 Mast Funksende- zentrale	22,08	365,00	387,08	384,20	nein	siehe Stellungnahme des Bundesamtes für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.11.2021

Abb. 6 Übersicht der Gebäudehöhen im Expositionsbereich 1

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist für den späteren Betrieb eine Betriebsabsprache zu erstellen. Diese soll verhindern, dass sich Personal unbewusst im Strahlungsbereich aufhält (speziell in Bezug auf das Gebäude 633, dem Mast der Funksendezentrale).

Die Anforderungen an den Betrieb der Radaranlage zur Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Schutzbereich, im Expositionsbereich 1 sowie im Sperrbereich Keltentwall, auch soweit diese Bereiche außerhalb des Teilgeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes liegen, werden im Durchführungsvertrag im Einzelnen geregelt. Gleiches gilt für Gebäude Nr. 633 Mast Funksendezentrale.

Gebäude 633 WTD-Sendeturm

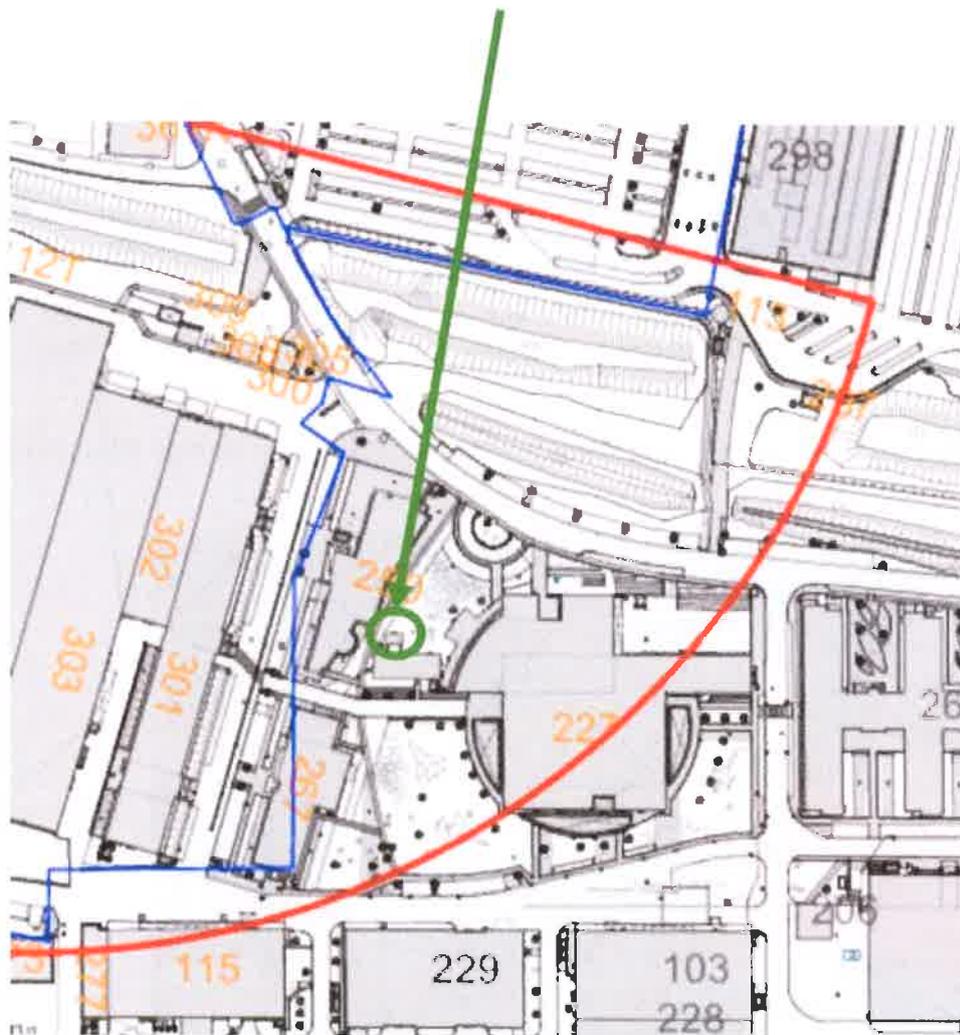


Abb. 7 Standort Gebäude 633 (Mast Funksendezentrale)

10.2.4 Lärmemissionen

Mit der Vorhabenplanung wurde eine immissionsschutztechnische Stellungnahme (omlör-weigert, 31.08.2021) erstellt, die den Unterlagen beiliegt. Demnach werden die größten Emissionen durch den Betrieb der neu geplanten Lüftungsanlage auf dem Bestandsdach im Westen verursacht.

Im Ergebnis entstehen durch das Vorhaben und die dafür erforderliche Bebauungsplanänderung keine nachhaltigen Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung.

10.2.5 Wärmeemissionen

Das Vorhaben ist mit keiner zusätzlichen Wärmeabstrahlung verbunden; die erforderliche Gerätekühlung kann über die vorhandene Gebäudeinfrastruktur erfolgen; zusätzlicher Lärm ist damit nicht verbunden.

10.3 Flugsicherheit

Die Vorhabenplanung wurde aufgrund von Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr zur störfreien Ausführung bezüglich der Reflexions- und Verschattungsproblematik gegenüber dem IFF-Radarortungsgerät des Flugplatzes Manching bezüglich des Radarstörpotenzials analysiert.

Die vorliegende „*Radartechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Aufstockung des Gebäudes 361 und einem vorgelagerten Treppenturm*“ (Airbus Defence and Space GmbH, Labor für Signaturtechnik, Bremen vom 14.06.2021) kommt dabei zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Eine Störwirksamkeit aller 4 Fassaden des Roof-Labs auf dem Bestandsgebäude 361 einschließlich Heizungsanlage und Treppenturm kann ausgeschlossen werden. Radarreflexionsdämpfende Maßnahmen müssen nicht realisiert werden.

Weitere Details und Abbildungen können dem beiliegenden Gutachten, der Anlage 02 entnommen werden.

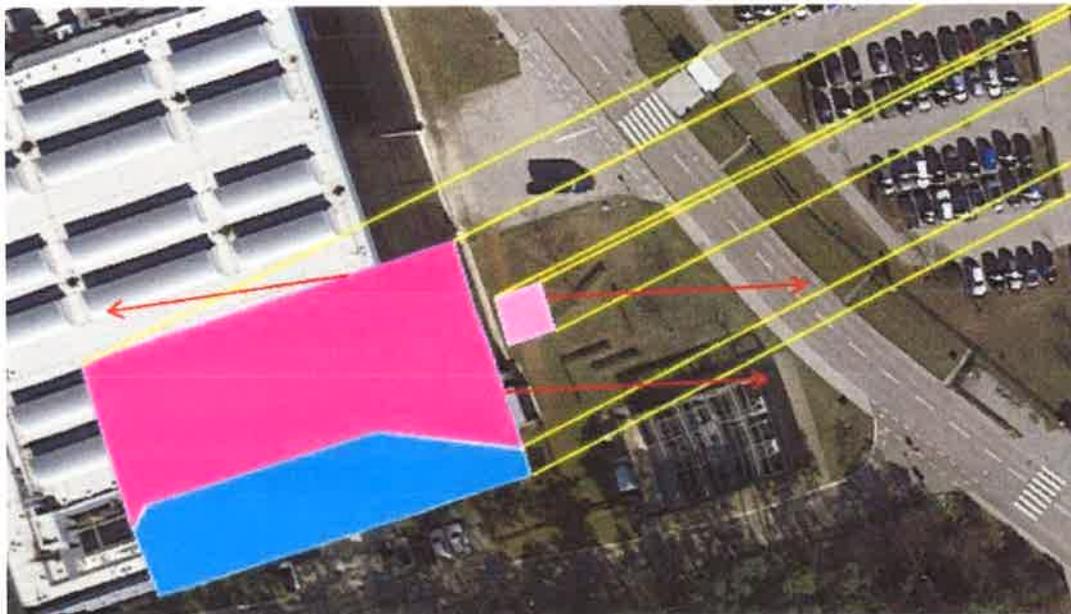


Abb. 7 Einstrahlung und Reflexion - „Roof Lab“ und Treppenturm – Flugplatz Manching

11. Umweltauswirkungen der Planung

11.1 Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Nachfolgend sind die Umweltwirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt um auszuschließen, dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegen.

Nachfolgend sind die naturräumlichen Gegebenheiten zusammenfassend beschrieben.

Naturraum, Topographie

Das Plangebiet im Gemeindegebiet Manching liegt nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in der Haupteinheit „063-Donaumöos“. Es ist dem Übergangsbereich der naturräumlichen Untereinheiten „063-B Feilenmöos“ und „063-A Donaumöos und Paarniederung“ zuzurechnen. Das Vorhabengrundstück ist in sich eben und entsprechend den bisherigen Vorgaben der Festlegungen im Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SUZ Manching“ mit einem Laborgebäude (Gebäude 361) bebaut.



Abb. 8 Gelände SUZ (Bürogebäude vorne; Labor hinten) mit Waldfläche am Keltenwall im Vordergrund (Quelle: Airbus)

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Gartenbaubetrieb auf Flurnummer 1837 und 1837/2 direkt nordöstlich des Teilgeltungsbereiches der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SUZ Manching“ bildet die nächstgelegene, auch für Wohnzwecke genutzte, bauliche Nutzung. Der privilegierte Betrieb ist im gültigen Flächennutzungsplan als Bebauung im Außenbereich dargestellt. Die betrieblichen Belange dieses Betriebes sind von der vorliegenden 3. Änderung des Bauleitplanes nicht berührt.

Als nächstliegende Wohnbebauung des Marktes Manching grenzt die Einzelhausbebauung entlang des Siedlungsringes nördlich der B16 an.

Durch den Dachaufbau des Laborgebäudes 361 innerhalb des Airbus-Werksgeländes entsteht keine bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Die Lage der Aufstockung, die Ausrichtung der Radarkammern und die Dämpfungsmaßnahmen im Bereich der Fassade und des Balkons (metallische Fassade und Integration der Radarkammern in das Gebäude) sind so konzipiert, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen ausgeschlossen werden können, die sich auf außerhalb der Liegenschaftsgrenzen befindlichen Grundstücken aufhalten.

Während des Sendebetriebs der Roof – Lab – Radaranlagen ist der in unmittelbarer Nähe der Radaranlagen befindliche Abschnitt des Keltenwalls für Personen nicht mehr zugänglich.

Die Anforderungen an den Betrieb der Radaranlage zur Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Schutzbereich, im Expositionsbereich 1 sowie im Sperrbereich Keltenwall, auch soweit diese Bereiche außerhalb des Teilgeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes liegen, werden im Durchführungsvertrag im Einzelnen geregelt. Gleiches gilt für Gebäude Nr. 633 Mast Funksendezentrale.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben entsteht keine wesentliche neue Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke, da die Erweiterung auf dem Dach des bestehenden Gebäudes 361 vorgenommen wird und der zusätzlich erforderliche Treppenturm (ca. 7 x 7 m) am Rand der bisher schon befestigten Fläche an der Ostfassade des Bestandsgebäudes 361 angefügt wird.

Für die Errichtung des Treppenturms ist ein zusätzlicher Erdaushub erforderlich. Aufgrund der PFAS - Kontamination des Standortes wird der Aushub entsprechend den Vorgaben des PFAS-Gutachtens für den gesamten Werksstandort fachgerecht zwischengelagert, beprobt und entsorgt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die bis zu 8 m mächtigen Niederterrassenschotter dienen als Grundwasserleiter. Der Grundwasserflurabstand liegt im Mittel bei ca. 3 bis 4 m, in den Niederungen entsprechend geringer.

Mit dem geplanten Dachaufbau auf dem bestehenden Laborgebäude 361 als Gegenstand der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 26 „SUZ Manching“ ist keine Veränderung von Gewässern und kein Eingriff in das Grundwasser verbunden.

Für den Dachaufbau ist aufgrund der statischen Belastung eine Fundamentertüchtigung im Fundamentbereich des Bestandsgebäudes durch punktuelle Verstärkungen unter der Bodenplatte erforderlich. Ebenso ist ein neues Fundament für den Treppenturm herzustellen. Da die Ergänzungen nur punktueller Natur sind, entsteht keine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwasserstromes.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind im Zuge der Fundamentarbeiten im Bereich des Bestandsgebäudes und des geplanten Treppenturmes im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Aufgrund der PFAS-Kontaminationen im Grundwasser werden besondere Auflagen für etwaige Bauwasserhaltungen erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Klimabezirk 'Isar-Donau-Hügelland' in der Nähe der überregional bedeutsamen Luftströmungsbahnen der Paar und der Donau in denen der Kaltluftstrom von West nach Ost abfließt. Die Paar- und Donauniederung ist bekannt für sehr häufige Nebel im Herbst und Winter, an 70 – 100 Tagen im Jahr.

Die mittleren jährlichen Lufttemperaturen liegen zwischen +7 und 8° C. Die jährlichen Niederschläge liegen im Mittel bei 700 mm mit höheren Sommer- als Winterniederschlägen.

Die klimatischen Gegebenheiten werden durch den zusätzlichen Dachaufbau auf Gebäude 361 nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Der Betrieb der neuen Radaranlage ist mit keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft verbunden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Zu der potentiell natürlichen Vegetation (im ursprünglichen Geltungsbereich nicht im Teilgeltungsbereich), d.h. die ohne den Einfluss menschlicher Pflege und Kultivierung entstehen würde, zählt der Erlen-Eschen-Auwald (Pruno Fraxinetum). Allerdings finden sich im Bereich der 3.

Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes keine der potentiell natürlichen Vegetation weitgehend entsprechenden Restflächen, da es sich um die Aufstockung auf ein bestehendes Gebäude handelt. Im Bereich des neu zu erstellenden Treppenturms ist ebenfalls keine natürliche Vegetation vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet findet sich weder ein festgesetztes Schutzgebiet nach der Fauna - Flora – Habitat - Richtlinie noch ein Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie. Die nächstgelegenen Schutzgebiete im Netzverbund „Natura 2000“ sind das Vogelschutzgebiet Nr. 7231-471.02 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ 7,7 km nordwestlich von Manching und das FFH-Schutzgebiet Nr. 7433-371.01 „Paar“ im Abstand von ca. 700 m nach Norden und Nordwesten zum Vorhabengebiet.

Besonders geschützte oder streng geschützte Tierarten sind nach den Daten der Artenschutzkartierung des LfU und der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm nicht nachgewiesen. Auch bei weiteren Vorhaben der Fa. Airbus (hier: Logistikzentrum MASC) bzw. des Marktes Manching (hier: Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20 „Technologiepark Ost“) im engeren Umfeld wurden keine besonders geschützten Tierarten festgestellt, die beim geplanten Dachaufbau auf Gebäude 361 zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Umbaumaßnahmen liegen ca. 500 m östlich des Landschaftsschutzgebietes „Feilenforst Manching“, dessen östliche Grenze am Westrand des Grundstückes der St 2335 Richtung Geisenfeld verläuft. Dies gilt auch für das regionalplanerisch ausgewiesene Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Feilenmoos (09)“.

Im Scoping-Gespräch am 14.06.2021 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm daher nur vorgegeben, dass vor Beginn der Baumaßnahmen die zu überbauende Dachfläche auf das Vorkommen von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten abzusuchen ist, um gegebenenfalls Schutzmaßnahmen (bauzeitliche Reaktion auf Brutstätten) vorgeben zu können. Die Vorhabenträgerin hat darum eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestandssituation zu den Betroffenheiten vorkommender Tierarten erarbeiten lassen (K. Kellerer, Ingolstadt vom 14.09.2021). Die Gutachterin hat bei den Geländebegehungen zwischen Juli und September 2021 bezüglich der Fledermäuse zwar keine Quartierausflüge am Gebäude 361, jedoch östlich und westlich des Gebäudes Jagdaktivität von Mücken- und Rauhaufledermäusen festgestellt.

Des Weiteren wurde in der Magerrasenfläche (Feuerwehrrzufahrt) südwestlich des Gebäudes als Heuschreckenart die Blauflügelige Ödlandschrecke optisch festgestellt und ein Turmfalkenhorst im Gehölzbestand am Keltenwall südwestlich des Gebäudes 361 erfasst.

Die Empfehlungen sind der beiliegenden artenschutzrechtlichen Begutachtung, Anlage 03 und der unter Ziffer 11.2 beschriebenen artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens zu entnehmen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das vom Airbus-Werksgelände nach Norden hinwirkende Landschaftsbild wird vor allem durch die Waldbestände, die auch im Wald funktionsplan als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz und das Landschaftsbild“ ausgewiesen sind, dem Straßenbegleitgrün entlang der Straße „Am Wald“ und dem Alleebaumbestand entlang der Alten Geisenfelder Straße geprägt. Am Nordrand des Airbus-Standortes sind das Bürogebäude und das Laborgebäude des Systemunterstützungszentrums (SUZ) bestimmend.



Abb. 9 Bestandssituation

Der unbebaute Landschaftsraum südlich der B 16 hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Bewohner der südlichen Ortsteile Manchings, die das vorhandene Wegenetz vom Ortsrand aus zum Airbus-Standort hin intensiv nutzen (Radfahrer, Spaziergänger, Nordic Walker, Läufer). Die Fuß- und Radwegverbindung entlang der Alten Geisenfelder Allee besitzt damit eine hohe Bedeutung.

Durch den geplanten Dachaufbau auf Gebäude 361 wird sich die im Landschaftsbild erlebbare Ansicht der Gebäude-Silhouetten erneut verändern. Um die Wirkung des Dachaufbaus im Landschaftsbild soweit als möglich zu minimieren wird nur der südliche, zum bebauten Airbus-Werksgelände hin orientierte, Bereich des bestehenden Laborgebäudes 361 von 19 m auf 30 m Gesamthöhe überbaut. Eine massive Erscheinung des zusätzlichen Dachaufbaus im Landschaftsbild kann somit vermieden werden.



Abb. 10 Fotomontage mit Dachaufbau und Treppenturm

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Raum um Manching östlich der Paar gilt archäologisch als überregional bedeutend. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des keltischen Oppidums, das im 3. Jahrhundert entstanden ist.

D-1-7235-0123 Oppidum der späten Latènezeit

Im Süden des zu ändernden Teilgeltungsbereiches liegt zudem das geschützte Bodendenkmal 'Keltenwall'.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine bauliche Veränderung eines bestehenden Gebäudes handelt sind die genannten Bodendenkmäler nicht betroffen.

Fazit

Bei der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 'Systemunterstützungszentrum (SUZ) Manching' handelt es sich um die Schaffung von ergänzendem Baurecht für die Höhenentwicklung eines Dachaufbaus auf das bestehende Gebäude 361 innerhalb des im Zusammenhang bebauten Airbus-Werksbereiches Manching.

Aufgrund der innerbetrieblichen Lage und der bereits bestehenden Überbauung der Vorhaben Grundstücke ist, wie oben beschrieben, mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nach UVPG zu rechnen. Da der Bauleitplan somit keine erheblichen, nachhaltigen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, wird von der Umweltprüfung abgesehen; die Verfassung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB als eigenständiger Teil der Begründung ist somit entbehrlich.

11.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Scoping-Gespräch vom 14.06.2021 ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Vom Vorhabenträger wurde als Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestandssituation zu den Betroffenheiten vorkommender Tierarten veranlasst (K. Kellerer, Ingolstadt vom 14.09.2021, siehe Anlage 03). Im Ergebnis werden folgende Empfehlungen bezüglich der Tiergruppen der Fledermäuse, der Vögel und der Heuschrecken gegeben:

Empfehlungen Fledermäuse:

1. *Durch den kurzen Beobachtungszeitraum kann eine Gebäudenutzung als Quartier, zu anderer Jahreszeit nicht ausgeschlossen werden. Deswegen sollte das Gerüst im Bereich unter den Lüftungsschlitzen der Klinkerfassade 2 Meter Abstand zur nächsten unteren Gerüstlage und ca. 1 Meter Abstand nach oben haben. Dies sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Damit Tiere, die hinter der Fassade überwintern im Frühjahr das Quartier unbeschadet verlassen können.*
2. *Das Jagdgebiet „Lebensraum Ödlandschrecke“ sollte möglichst frei von Baustelleneinrichtung gehalten werden.*
3. *Da Einzeltiere und häufig Quartier wechselnde Arten nie auszuschließen sind ist beim Antreffen von Fledermäusen folgendes zu beachten:*
 - a. *Arbeiten an betreffender Stelle sofort einstellen, Untere Naturschutzbehörde informieren um weiteres Vorgehen zu klären.*
 - b. *Kontaktdaten von fledermausfachkundlichen Personen können bei der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern: Dr. Andreas Zahn, Tel.: 08638/86117, andreas.zahn@iiv.de erfragt werden.*
4. *Alle unsere heimischen Fledermäuse stehen auf der roten Liste. Das Gelände im Umkreis des Gebäudes und des Standortes weist einen hohen Strukturreichtum auf. In Form von Gehölzen, Gewässern, Hecken und Wiesen. Es wäre ein bedeutender Beitrag zum Artenschutz, wenn bei dem Neubau Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen würden. Dies kann mit Einbaunistkästen geschehen. Die Planung und Montage sollten von fledermausfachkundigen Personen begleitet werden.*

Empfehlungen Vögel:

Sollte der Turmfalke in 2022 den Horst im Baum wieder beziehen ist darauf zu achten, das Brutpaar nicht zu stören.

Empfehlungen Heuschrecken:

Um den Lebensraum der Ödlandschrecke zu erhalten, sollte

1. die Versiegelung/Zerstörung des Lebensraumbereiches der blauflügeligen Ödlandschrecke auf ein Minimum beschränkt werden.
2. Es ist zu empfehlen die verbleibende Fläche um Gebäude 361K und südlich Gebäudes 361 durch einen Bauzaun zu schützen.
3. Beschattung durch Baustelleneinrichtung vermeiden.
4. Die Fläche sollte nicht vor dem Herbst gemäht werden.
5. Es ist ein Monitoring im Folgejahr nach der Baumaßnahme zu empfehlen.

Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Empfehlungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

11.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz

Da der vorliegende Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung innerörtlicher Flächen) gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wird und die überbaubare Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten Eingriffe gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Aufstockung eines bestehenden Gebäudes und Anbau eines Treppenturms handelt, sind auch keine Einwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Ingolstadt, 12.10.2021

Geändert: 15.03.2022, 02.06.2022

Bearbeitung: Alois Rieder, Landschaftsarchitekt
Angelika Denzinger, Architektin



Vorhabenplanung: omlor – weigert architekten und generalplaner gmbh
Prüfeninger Schloßstr. 4a
93051 Regensburg

AZ: L:\A050-4_3. Änderung BP SUZ\Text\Berichte\Begründung BP\20220602_Begründung.doc

Darlegung der Lärmemittenten und Schutz der Mitarbeiter durch Lärm von außen zum Neubau Roof Lab

Die Airbus Defence and Space GmbH plant im Rahmen Ihrer Programme auf dem Gebäude 361 ein aufgeständertes Stockwerk für die Einrichtung eines Elektroniklabors.

Der Neubau Roof Lab befindet sich in der Lärmschutzzone 1 des Fluglärmsgesetzes FluLärmG. Das Fluglärmsgesetz regelt den notwendigen Lärmschutz für Wohnbebauungen. Bei dem Neubau handelt es sich, wie auch bereits beim Bestand, um ein Gebäude im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Büros/Labors für den Flugzeugbau, weshalb das FluLärmG nicht herangezogen wird. Im Folgenden werden der größte zu erwartende Lärmemittent sowie die geplante Ausstattung des Gebäudes zum Schutz der Mitarbeiter gegen Lärm in einer kurzen Stellungnahme erläutert:

Die größten Emissionen werden durch den Betrieb der neu geplanten Lüftungsanlage auf dem Bestandsdach im Westen verursacht. Die Verortung ist dem beiliegendem Plan zu entnehmen. Durch die Anlage ergeben sich die nachstehenden Werte:

Fortluft:

Schalleistung am Luftaustritt: 66,8 dB(A) / 67,8 dB bei 250 Hz

Schalldruck in 1m Entfernung zum Luftaustritt: 58,9 dB(A) / 59,9 dB bei 250 Hz

Außenluft

Schalleistung am Lufteintritt: 59,1 dB(A) / 61,8 dB bei 250 Hz

Schalldruck in 1m Entfernung zum Lufteintritt: 51,2 dB(A) / 53,9 dB bei 250 Hz

Des Weiteren werden im laufenden Betrieb keine zusätzlichen Schallemissionen verursacht, da es sich um eine Labor- und Büronutzung handelt.

Die Fassadenausführung erfolgt mittels Stahlblechfassadenpaneelen montiert auf einer Holzfachwerk-Konstruktion. Das geplante Paneel ist mineralisch gedämmt, hat eine Gesamtstärke von 17,2cm und einen U-Wert von 0,21. Auf Grund der Statik, die eine möglichst leichte Bauweise erforderlich macht, da das Bestandsgebäude statisch nicht für eine Aufstockung ausgelegt ist, ist eine Blechfassade mit Holzkonstruktion notwendig.

Die Nordfassade erhält ein Fensterband mit Raffstoreanlage (g-Wert: 0,6, Fc-Wert: 0,25) und eine Klarglas-2-Scheiben-Verglasung. Die Fenster an der Ost- und Westfassade sollen mit Sonnenschutzverglasung mit metallischer Bedampfung ausgeführt werden. An der Südfassade sind keine Fenster geplant, da hier der Technikbalkon anschließt. Die Schallschutzklasse der Fenster ist mit SK3 festgelegt und orientiert sich an der Bestandsbebauung.